Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2549.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1845., betreffend das Aufgebots- und Amortisationsverfahren solcher Schlesischen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind.

Auf Ihren Bericht vom 7ten v. M. bestimme Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß bei dem, nach §. 40. Kap. 4. Thl. III. des Schlesischen Landschaftsreglements vom 9. Juli 1770. zu veranlassenden Aufgebots- und Amortisationsverfahren über solche Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen, die Vorschriften der §§. 110—119. Tit. 51. Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung in Anwendung zu bringen sind. Es soll jedoch hierbei der Ableistung des, im §. 114. am angeführten Orte der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Diligenzeides von Seiten der das Aufgebot extrahirenden General-Landschaftsdirektion nicht bedürfen, sondern nach erfolgtem Aufgebot zur Abfassung des gerichtlichen Präklusionserkenntnisses genügen, wenn die General-Landschaftsdirektion amtlich bescheinigt, daß der Pfandbrief innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen, daß während dieser Frist und bis zum Präklusivtermine von Niemandem ein Anspruch an den Pfandbrief angemeldet worden, und der etwanige Inhaber des Pfandbriefes unbekannt sei. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen v. Arnim und Uhden.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1845.

(Nr. 2550.) Verordnung, betreffend die Einrichtung des Berghypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 28. Februar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Im §. 3. der Verordnung vom 31. März 1834. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemten Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, und im §. 7. des Reglements für das zu Siegen errichtete Berggericht vom 13. Juli 1837. sind besondere Bestimmungen über die Einrichtung des Berghypothekenwesens vorbehalten worden.

Wir verordnen nunmehr zur Erledigung dieses Vorbehalts auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeine Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. und die darauf Bezug habenden spätern gesetzlichen Vorschriften, sollen in den, im Eingange dieser Verordnung genannten Landestheilen auf Gegenstände des verliehenen Bergwerkseigenthums unter nachstehenden nähern Bestimmungen Anwendung erhalten.

§. 2.

Die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs liegt dem Bergamt zu Siegen ob; der Bergrichter bearbeitet aber die Hypothekensachen dergestalt selbstständig, daß nur die Mandate an den Berggegenschreiber und die Ausfertigung der Gewähr- und Hypothekenscheine unter der Unterschrift des Bergamts ergehen.

Die Aufsicht über die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs steht dem Oberlandesgericht zu Arnsberg und dem Oberbergamt zu Bonn gemeinschaftlich zu.

§. 3.

Das Berggegen- und Hypothekenbuch ist bestimmt für das im Bergamts-Bezirk Siegen verliehene Bergwerks-Eigenthum, namentlich:

1) die Bergwerke im engeren Sinne, d. h. die zur Gewinnung eines Minerals in bestimmten Gränzen angewiesenen Räume, Gruben, deren Gebäude unter und über Tage;
2) die Erbstollengerechtigkeit;
3) die Bergwasser, Wassergefälle und Wasserleitungen;
4) die Poch-, Wasch- und sonstigen Aufbereitungsanstalten mit den zu ihrem Betriebe erforderlichen Grundflächen und Gebäuden auf der Oberfläche,

fläche, diese Anstalten mögen in Folge der Verleihung für sich oder in Verbindung mit Gruben bestehen;

5) die gemeinschaftlichen (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 16. §. 85. folg.) und insbesondere die nach Vorschrift der Hütten- und Hammer-Ordnung vom 25. Januar 1830. unter Staatsaufsicht im Zunftverbande besessenen gewerkschaftlichen Hüttenwerke im Lande Siegen. Zu den Hüttenwerken ist auch der Hüttenplatz mit den darauf stehenden Gebäuden zu rechnen.

Die Grundstücke und Gebäude, welche zu dem unter Nr. 1. bis 5. bezeichneten Bergwerkseigenthum gehören, sind jedoch nur dann in das Berggegenbuch einzutragen, wenn der Beliehene sie eigenthümlich oder zu Erbzins- und Erbpachtrechten erworben hat.

§. 4.

Ueber andere, als die im §. 3. erwähnten Besitzungen der Gewerkschaften, auch wenn diese Besitzungen mittelbar zum Bergbau oder Hüttenbetrieb dienen, z. B. Produktenniederlagen, Magazinräume und Gebäude, Beamten- und Arbeiterwohnungen, verbleibt die Führung des Hypothekenbuchs den ordentlichen Gerichten.

Dasselbe gilt von den im Bezirke des Bergamts zu Siegen befindlichen Salinen- und Hammerwerken.

§. 5.

Die Eintragung in das Berggegenbuch erfolgt nach der allgemeinen gesetzlichen Eintheilung eines jeden Bergwerkseigenthums in 128 Kuxe. Sie kann jedoch für die Gegenstände des bereits verliehenen Bergwerkseigenthums nach derjenigen Eintheilung stattfinden, nach welcher das Bergwerkseigenthum zur Zeit rechtmäßig besessen worden, insofern sich die Eintheilung in 128 Kuxe ohne Beeinträchtigung des Besitzes der Theilnehmer oder der Rechte eines Dritten nicht bewirken läßt.

Bei der Eintragung der in dem Fürstenthum Siegen und in den Aemtern Burbach und Neuenkirchen bestehenden Hüttenwerke soll die in der Hütten- und Hammerordnung vom 25. Januar 1830. bestimmte Eintheilung des Theilnahmrechts am Hüttenbetriebe nach Tagen und Stunden unverändert bleiben.

§. 6.

II. Berichtigung des Besitztitels.

Jeder Besitzer von verliehenem Bergwerkseigenthum (§§. 7. und 8.) ist verpflichtet, seinen Besitztitel zu berichtigen, und soll dazu von Amtswegen angehalten werden.

§. 7.

Eine jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung:

1) ihr Bergwerkseigenthum (das generelle Eigenthum) unter Einreichung einer genauen Beschreibung desselben nachzuweisen;

2) die Grundstücke, welche nach §. 3. zur Eintragung in das Berggegenbuch geeignet sind, nach dem Katasterflurbuch zu bezeichnen und einen Auszug darüber aus der Grundsteuermutterrolle vorzulegen.

§. 8.

Zur Eintragung des generellen Bergwerkseigenthums genügt, insofern dasselbe am Tage der Verkündung dieser Verordnung bereits erworben war, das Attest der Bergverwaltungsbehörde über die seit 10 Jahren erfolgte Bezahlung der Rezeßgelder oder der sonst üblichen bergrechtlichen Gefälle an den Staat.

Ist von Grundstücken, welche nach §. 3. in das Berggegen- und Hypothekenbuch aufzunehmen sind, das Folium im Hypothekenbuche des Richters der Sache bereits angelegt worden, so muß deren Aufnahme die Extabulation bei diesem Hypothekenbuche nach §. 22. Tit. 1. der Hypothekenordnung vorangehen. Ist noch kein Folium angelegt worden, so muß der Besitztitel, sofern er sich nicht etwa aus der Verleihungsurkunde ergiebt, bei dem Bergamte nach den Vorschriften der Verordnung vom 31. März 1834. bescheinigt werden.

Die bei dem Richter der Sache angemeldeten oder bereits eingetragenen Hypothekenforderungen und sonstigen Realrechte sind bei Berichtigung des Besitztitels von Amtswegen in das Berggegen- und Hypothekenbuch einzutragen.

§. 9.

Bei den alten Zechen- und Hüttenwerken, d. h. solchen, welche am Tage der Verkündung dieser Verordnung bereits eintragungsfähiges Bergwerks-Eigenthum sind, ist jeder Besitzer eines ideellen Antheils verpflichtet:

1) die Größe seines Antheils genau anzuzeigen;
2) seinen Vorbesitzer zu benennen;
3) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum von dem Vorbesitzer auf ihn übergegangen ist, und
4) alle darauf Bezug habende Dokumente und Beweismittel vorzulegen und anzugeben.

§. 10.

Zur Eintragung des Besitztitels des sich meldenden Besitzers genügt es:

1) wenn derselbe die vor der Verkündung dieser Verordnung erfolgte Aufnahme in die Gewerkschaft oder auch nur die Ausübung von Theilnehmungsrechten, durch an Eidesstatt zu vernehmende Zeugen, durch Atteste öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder sonst unverdächtige Privatdokumente bescheinigt;
2) wenn derselbe in gleicher Art bescheinigt, daß er vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung das Eigenthum aus einem, zur Erlangung desselben an sich geschickten, wenn auch in der Form mangelhaften Titel erworben hat. Sollte der hierdurch geführte Nachweis mangelhaft sein, so kann nach richterlichem Ermessen die Eintragung des Besitztitels gegen die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eidesstatt, daß ihm kein gleich oder näher Berechtigter bekannt sei, erfolgen.

§. 11.

In allen Fällen, der Besitzer mag vor oder nach der Verkündigung dieser Verordnung erworben haben, soll der Besitztitel berichtigt werden:

1) wenn

1) wenn der Besitzer in dem bei dem vormaligen Berggerichte zu Eslohe geführten Berggegenbuche bereits eingetragen war;
2) wenn derselbe das Bergwerkseigenthum in einer Subhastation erstanden oder darüber ein Präklusionserkenntniß ausgebracht hat;
3) wenn derselbe für sich und seinen unmittelbaren Vorbesitzer einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen Titel nachweiset;
4) wenn derselbe zwar nur für sich einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen Titel beibringt, zugleich aber durch an Eidesstatt zu vernehmende Zeugen, durch Atteste öffentlicher Behörden, oder durch beglaubigte oder sonst unverdächtige Privatdokumente bescheinigt, daß er und beziehungsweise sein Vorbesitzer sich in den letzten fünf Jahren in der ruhigen und ungestörten Ausübung des Rechts befunden haben. Auch genügt es zu dieser Bescheinigung, wenn Jemand in den letzten fünf Jahren in den sogenannten Anschnitten als Gewerke aufgeführt ist.

§. 12.

Kann der Besitztitel auf vorstehend bezeichnete Art (§§. 10. und 11.) nicht nachgewiesen werden, der sich meldende Besitzer ist aber entweder:
1) von den, mindestens zur Hälfte an dem Werke betheiligten Gewerken, oder
2) von den Lehnträgern, den Deputirten oder den Hüttenschulzen

als Mitgewerke anerkannt worden, so soll die Eintragung für ihn, auf Grund dieses Anerkenntnisses, gegen die Versicherung an Eidesstatt, daß ihm kein geich oder besser Berechtigter zu dem in Anspruch genommenen Bergantheile bekannt sei, bewirkt werden.

§. 13.

Bergwerke und Hütten oder Antheile an Bergwerken und Hütten, welche der Staat für eigene Rechnung betreibt, können, insofern sie nicht aus einem Privatrechtstitel erworben sind, in welchem Falle es bei den Vorschriften der §§. 10. bis 12. verbleibt, auf den Grund einer Bescheinigung der vorgesetzten Bergverwaltungsbehörde, daß der Staat sich im „Betriebe für eigene Rechnung befinde", für denselben in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 14.

Bei Berichtigung des Besitztitels auf den Grund des Erbrechts ist, wenn der Vorbesitzer in das bei dem Berggericht zu Eslohe geführte Berggegenbuch eingetragen war, oder aus Gewährscheinen der Bergbehörde oder aus den Anschnitten sich ergiebt, und der Erbfall vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung Statt gehabt hat, keine förmliche Erbeslegitimation erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft und die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eidesstatt, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Erben bekannt seien.

§. 15.

Widersprüche gegen die Eintragung des solchergestalt (§§. 10 bis 14.) legitimirten Besitzers können die Eintragung selbst nicht hindern, sondern be-

 grün-

gründen nur, insoweit sie bescheinigt sind, die Eintragung einer Protestation, und unterliegen demnächst der richterlichen Entscheidung.

§. 16.

Antheile, auf welche Niemand einen begründeten Anspruch macht, werden sämmtlichen Gewerken gleichmäßig zugeschrieben.

§. 17.

Da der Besitztitel der nach §. 3. in das Berggegen- und Hypothekenbuch gehörenden Gegenstände für die Besitzer von Amtswegen berichtigt werden soll, so werden alle diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen entweder als Eigenthümern oder aus einem Lehnsverhältnisse, einer Substitution, oder sonst einem, das Eigenthum oder die freie Disposition der Besitzer beschränkenden Grunde, oder als Realberechtigten der II. Rubrik Rechte, die zur Eintragung in die Hypothekenbücher geeignet sind, zustehen, hierdurch aufgefordert, solche zeitig bei der Hypothekenbehörde anzumelden.

Es wird denselben hierzu eine Frist bis zum 1. Juli 1845. bewilligt.

Nach Ablauf derselben muß die Hypothekenbehörde den Vorschriften der §§. 7—16. gemäß mit der Berichtigung des Besitztitels vorschreiten, und Jeder, der die Anmeldung seiner Realansprüche versäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn bis zur Nachholung seiner Anmeldung der eingetragene Besitzer in allen mit dritten Personen über das Bergwerkseigenthum geschlossenen oder zu schließenden Verhandlungen, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 10. §. 7. u. f. für den wahren Eigenthümer desselben angesehen wird.

§. 18.

III. Eintragung der Hypotheken und Realrechte.

Bei Anlegung des Berggegen- und Hypothekenbuchs sollen von Amtswegen berücksichtigt werden:

1) alle Hypotheken, über deren Anmeldung in Folge des im §. 22. des Patents vom 21. Juni 1825. und der Order vom 4. Februar 1828. geschehenen Aufrufs gerichtliche Rekognitionen ertheilt worden sind,
2) sämmtliche, nach §§. 8—11. des Patents vom 21. Juni 1825. seit dem 1. Dezember 1825. entstandene Realrechte.

§. 19.

Es ist dabei in nachstehender Art zu verfahren:

1) bei jeder Besitztitelberichtigung muß der Realschuldenzustand:
   a) durch Vernehmung des Besitzers,
   b) durch Extrakte aus den bisher geführten Registern über die angemeldeten Realrechte und Hypotheken, und
   c) durch Einsicht der denselben zum Grunde liegenden Anmeldungen und Dokumente festgestellt werden.
2) Jeder auf diese Weise ermittelte Realberechtigte und Hypothekengläubiger ist aufzufordern, die ihm ertheilte Rekognition mit dem dazu gehörigen Dokumente zur Eintragung in das Berggegenbuch einzureichen.

Auch Erben, Cessionarien, Pfandinhaber und andere Betheiligte erhalten eine solche spezielle Aufforderung, wenn ihr Rechtsanspruch zu den Grundakten angezeigt worden ist.

§. 20.

§. 20.

Alle Inhaber von Rekognitionen, welche ihre Rechtsansprüche zu den Grundakten nicht angezeigt haben, werden hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 1. Juli 1845. die Anmeldung nachzuholen.

§. 21.

Wer der ergangenen Aufforderung (§§. 19. und 20.) nicht genügt, behält zwar:

a) seine Rechte gegen die Person seines Schuldners oder dessen Erben und kann sich auch an das ihm verhaftete Bergwerkseigenthum halten, insofern solches noch in den Händen dieses Schuldners oder dessen Erben sich befindet; er geht aber
b) in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken- und andere Realansprüche eingetragen worden, seiner Vorzugsrechte verlustig; verliert
c) in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Berggegen- und Hypothekenbuchs nach der Anlegung des letzteren das Bergwerkseigenthum erworben hat, sein Realrecht, und haftet endlich
d) für jeden mit dem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und für jeden hierdurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstehenden Schaden.

§. 22.

Jeder zur Einreichung der ertheilten Rekognition aufgeforderte Real-Berechtigte, ist verpflichtet, das Bergwerkseigenthum, auf welches sein Recht eingetragen werden soll, genau anzugeben.

Waltet gegen die Identität desselben mit dem im Dokument verpfändeten kein Zweifel ob, oder erkennt der Besitzer diese Identität an, so begründet die erhaltene Rekognition einen Anspruch auf Eintragung des Rechts selbst.

Entstehen Zweifel über die Identität, die sich nicht sofort beseitigen lassen, die Identität aber ist wahrscheinlich, so wird dadurch jedenfalls die Eintragung einer Protestation begründet.

Eine mangelhafte oder vorläufige Rekognition über zwar bescheinigte, aber nicht sofort liquid zu machende Realansprüche begründet ebenfalls einen Anspruch auf die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung des Vorrechts.

§. 23.

Allen vor dem 1. Dezember 1825. entstandenen, binnen der vorgeschriebenen Frist angemeldeten Realrechten gebührt bei der Eintragung die Priorität vor den später erworbenen, mit Vorbehalt der näheren Bestimmung ihrer Rangverhältnisse unter sich, welche festzustellen oder im Fall eines Streits durch richterliche Entscheidung feststellen zu lassen, den Interessenten überlassen bleibt. Die seit dem 1. Dezember 1825. entstandenen Realrechte werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung eingetragen.

§. 24.

Realforderungen, die bei einer Subhastation, einem Konkurs- oder Liqui-

 da-

dationsprozeß ausgefallen, präkludirt oder durch Zahlung getilgt sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

Behauptet der Besitzer, daß das Realrecht auf andere Weise aufgehoben worden sei, so muß er diese Aufhebung sofort darthun. Kann er dies nicht, so ist die Eintragung der Forderung und zugleich in der Kolonne „Cessionen" die Eintragung des Widerspruchs, sofern derselbe bescheinigt ist, zu bewirken.

§. 25.

Allen Inhabern bereits angemeldeter Titel zu Hypotheken- und Realrechten, welche ungewiß darüber sind, ob die von ihnen angemeldeten Titel auch wirklich in die Hypothekenregister aufgenommen worden sind, und daher besorgen, bei der nach §. 18. u. f. vorzunehmenden Feststellung des Schuldenzustandes unbeachtet zu bleiben, bleibt es überlassen, sich die Hypothekenregister vorlegen zu lassen, und erforderlichen Falls die Nachtragung in dieselben oder die Ertheilung vollständiger Rekognitionen anderweit in Antrag zu bringen. Auch steht es ihnen frei, durch schriftliche Eingaben sich die Berücksichtigung bei der Anlegung des Foliums zu sichern. Es muß jedoch diese Eingabe enthalten:

eine genaue Bezeichnung des verhafteten Bergwerkseigenthums,
die Namen der gegenwärtigen Besitzer desselben,
die Angabe des Titels und des Datums der früheren Anmeldung;

endlich muß derselben eine Abschrift der erhaltenen Rekognition beigefügt werden.

§. 26.

Bei allen die erste Regulirung des Berggegen- und Hypothekenbuchs, namentlich auch die Feststellung des Schuldenzustandes betreffenden Verhandlungen, genügt die Vernehmung des Ehemannes, und es kann nach dessen Erklärung die Eintragung erfolgen, wenn auch das Bergwerkseigenthum zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zum eingebrachten Vermögen der Frau gehört.

Wollen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Geschwister einander vertreten, so ist zu ihrer Legitimation eine außergerichtliche, nur vom Pfarrer oder Ortsvorstande beglaubigte Vollmacht des Vertretenen hinreichend. In allen diesen Fällen ist den solchergestalt Vertretenen der Gewährschein unmittelbar zuzustellen.

§. 27.

IV. Verfahren bei künftigen Besitz-Veränderungen vor angelegtem Folium.

Bis zur wirklichen Anlegung des Foliums kann vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an, ein Realrecht an Bergwerkseigenthum auch nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Juni 1820. erworben werden.

Nach Anlegung des Foliums treten statt der obigen Bestimmungen die Hypothekenordnung und die darauf Bezug habenden späteren gesetzlichen Vorschriften in volle Kraft.

§. 28.

V. Anlegung des Foliums für neue Zechen und Hüttenwerke.

Bei Anlegung des Hypothekenfoliums für neue Zechen und Hüttenwerke ist die Legitimation der Interessenten nach §. 265. Tit. 16. Th. II. des Allg. Landrechts zu beurtheilen.

§. 29.

§. 29.

Zur Erleichterung der Interessenten wird den Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen Eigenthums-, Hypotheken- und Realrechte in das neu anzulegende Berggegenbuch erforderlich sein werden, die Stempelfreiheit bewilligt, und soll außerdem eine von Unsern Ministern der Finanzen und der Justiz zu bestimmende Ermäßigung der in der Gebührentaxe vom 23. August 1815. bestimmten Gebührensätze eintreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Flottwell. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2551.) Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen. Vom 7. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus dem Mangel besonderer, für die Provinz Posen gültiger Vorschriften über die Fischerei hervorgehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Posen und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission für die gedachte Provinz, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften dieser Fischereiordnung finden innerhalb der Provinz Posen Anwendung auf öffentliche Gewässer und auf solche Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können.

§. 2.

Wenn diejenigen, welchen die Fischerei in einem Privatgewässer oder in mehreren, auf die im §. 1. angegebene Weise mit einander verbundenen Privatgewässern zusteht, sämmtlich einig sind, so ist es ihnen gestattet, die beschränkenden Vorschriften der Fischereiordnung ganz oder theilweise durch einen Vertrag aufzuheben, den sie demnächst dem Landrathe vorzulegen haben. So lange letzteres nicht geschehen ist, wird lediglich nach den Vorschriften der Fischerei-Ordnung verfahren.

§. 3.

Jede den Zug der Fische auf irgend eine Weise störende Verstellung oder Sperrung der im §. 1. bezeichneten Gewässer, wohin namentlich auch die Anlage von Lachs- und Störwehren und Aalfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Konzession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet. Wer eine solche Berechtigung in Anspruch nimmt, hat selbige binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei der Regierung anzumelden, und, auf deren Verlangen, näher zu bescheinigen, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung, bis zum vollständigen Nachweise der letzteren, von der Regierung untersagt werden kann.

§. 4.

Diese Bestimmung (§. 3.) findet auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1.) in Brücher, Niederungen, Wiesen u. s. w. über- oder austreten.

§. 5.

Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen nach dem Ermessen der Regierung erforderlich sind, unterliegen dem allgemeinen Verbote (§. 3.) nicht.

Außer diesem Falle dürfen die Regierungen neue, den Zug der Fische störende Anlagen nicht anders gestatten, als wenn dieselben für die Fischerei entweder unschädlich sind oder durch besondere, den Unternehmern aufzuerlegende Bedingungen unschädlich gemacht werden können.

Die Entscheidung darüber, sowie die Festsetzung der Bedingungen, welche in den zu ertheilenden Konzessionen genau zu bezeichnen sind, steht den Regierungen zu, gegen deren Verfügungen nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig ist.

Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß die in den Konzessionen zu Gunsten der Fischerei festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

§. 6.

Sofern jedoch von dergleichen neuen Anlagen (§. 5.) ein überwiegender Vortheil für die Schiffahrt oder Bodenkultur oder für gewerbliche Unternehmungen zu erwarten ist, sind die Regierungen befugt, solche Anlagen auch dann, wenn sie der Fischerei nachtheilig sind, jedoch nur gegen Entschädigung der Fischereiberechtigten, zu gestatten.

Unter gleichen Voraussetzungen kann auch die Wegschaffung von Fischwehren und anderen zum Behuf der Fischerei vorhandenen Anlagen angeordnet, und selbst die gänzliche Ablassung stehender Gewässer erlaubt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungen ist nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig.

§. 7.

In Fällen, wo eine den Zug der Fische störende Anlage (§. 5.) wegen eines überwiegenden Vortheils für Bodenkultur oder gewerbliche Unternehmungen

mungen gestattet wird, findet wegen Entschädigung der Fischereiberechtigten das nachstehend (§§. 8—14.) vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 8.

Die Regierung läßt die den Fischereiberechtigten zu gewährende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren, unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten, ermitteln, und setzt solche, unter Zuschlagung von fünf und zwanzig Prozent des ermittelten Betrages, durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten der Abschätzung hat der Unternehmer der Anlage allein zu tragen.

§. 9.

Dem Fischereiberechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgesetzte Entschädigung nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges, definitiv fest.

Dem Unternehmer der Anlage ist kein Rekurs gestattet.

§. 10.

In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme, welchen der Fischereiberechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Fischereiberechtigten keine höhere Entschädigung, als die von der Regierung festgesetzte (§. 8.) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekursinstanz zu tragen. Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Anlage zur Last. Wenn der Fischereiberechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 11.

Dem Unternehmer der Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 12.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 13.

Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das in Fällen des §. 6. etwa erforderliche Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§. 8.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 12.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht. In der Rekursinstanz (§. 9.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 14.

Die Ausführung der Anlage soll von der Feststellung der den Fischereiberechtigten zu gewährenden Entschädigung (§§. 8. u. f.) nicht abhängig sein.

§. 15.

In Fällen, wo eine den Zug der Fische störende Anlage (§. 5.) wegen eines überwiegenden Vortheils für die Schiffahrt ausgeführt wird, behält es wegen Entschädigung der Fischereiberechtigten bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 16.

Soweit es ohne Verletzung bestehender Gerechtsame geschehen kann, haben die Polizeibehörden

a) jede nach ihrem Ermessen dem Gedeihen der Fische oder der Ausübung der Fischerei nachtheilige Verunreinigung der im §. 1. bezeichneten Gewässer zu verbieten,
b) vorhandene gewerbliche oder andere Anlagen, welche durch ihren Abfluß eine solche Verunreinigung herbeiführen, zu beseitigen, und
c) neue Anlagen, deren Abfluß in die gedachten Gewässer geht, nur dann zu gestatten, wenn, allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ermittelt worden ist, daß sie der Fischerei unschädlich sein werden.

Die Regierungen sind jedoch befugt, Anlagen der angegebenen Art, wenn davon ein überwiegender Vortheil für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke zu erwarten ist, gegen Entschädigung der Fischereiberechtigten zuzulassen. Die Entschädigung wird in solchen Fällen nach Vorschrift der §§. 8—14. regulirt.

§. 17.

Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Korporationen sind, sofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen.

Diese Uebertragung darf sich indessen nie auf die Antheile einzelner Mitglieder der Gemeinde beschränken, sondern muß sich stets auf die Berechtigung der ganzen Gemeinde beziehen.

§. 18.

Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind.

Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Allgemein bleibt aus dem angeführten Grunde:

1) die Fischerei bei Nachtzeit, wobei den Fischen bei Strohfackeln und brennenden Spähnen mit Stäben nachgestellt wird,
2) das sogenannte Betäuben oder Tollkeulen, wobei auf tragendem, durchsichtigen Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,

3) das

3) das Speerstechen,
4) das Schießen der Fische,

verboten. Eben so unstatthaft ist der Gebrauch von Schaubern und Hamen, das Auslegen von Schnüren mit Angelhaken und die Anwendung betäubender Ingredienzien, z. B. Kockelskörner, Krähenaugen u. s. w.

§. 19.

Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen in Zukunft, und zwar im nassen Zustande, wenigstens zehn Preußische Linien an jeder Seite halten. Nur beim Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens drei Zoll lang und drei Zoll breit sein.

Die Regierungen sind befugt, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, in Bezug auf einzelne Fischgattungen, den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben, und da, wo bisher enger gemaschte Netze im Gebrauch gewesen, die Benutzung derselben ausnahmsweise noch für einige Zeit, höchstens jedoch für die nächsten fünf Jahre zu gestatten. Letzteren Falls dürfen aber vorschriftswidrige Netze, die erst nach Publikation dieser Ordnung angefertigt sind, auch schon innerhalb der festzusetzenden Frist zum Fischfange nicht benutzt werden.

§. 20.

Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten und während derselben die betreffende Gattung zu schonen. Den Regierungen bleibt es vorbehalten, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen und den Fischereibetrieb während dieser Zeit zu untersagen oder nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beschränken.

§. 21.

Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem, aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

Zum Verkauf dürfen die nachfolgenden Fischarten nur gestellt werden, wenn die Fische die dabei angegebene Länge haben, nämlich:

1. Aale .... 18 Preußische Zoll.
2. Alande .... 8 = =
3. Barben .... 18 = =
4. Barse .... 6 = =
5. Bleie oder Brassen .... 8 = =
6. Karpfen .... 12 = =
7. Kaulbarse .... 4 = =
8. Schleie .... 6 = =
9. Zährte .... 8 = =
10. Zander .... 12 = =

§. 22.

Auch bei dem Fischfange dürfen die fließenden Wasser nicht verstellt werden, und daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen.

§. 23.

In schiff- oder flößbaren Gewässern darf keine Art der Fischerei getrieben werden, welche den Lauf der Kähne oder Flöße hindert.

§. 24.

Wo besondere Fischwehre bestehen, behält es bei dem Umfang der privilegienmäßigen Berechtigung sein Bewenden, soweit nicht durch Herkommen oder Judikate eine Einschränkung der Benutzung im Interesse der Schiffahrt oder der Flößerei begründet ist, oder nach §. 6. angeordnet wird.

§. 25.

Die in den Strömen, Flüssen und Seen etwa stattfindenden Wasserbauten müssen bei dem Betriebe der Fischerei sorgfältig gegen jede Beschädigung bewahrt werden.

§. 26.

Die Fischerei auf Kanälen ist, soweit darüber nicht besondere Bestimmungen ertheilt sind, ebenfalls dieser Verordnung unterworfen.

§. 27.

Wo die Erhaltung der Ufer eines öffentlichen Flusses dadurch bedingt ist, daß die Fischerei nicht vom Ufer aus betrieben wird, und daß die Netze nicht längs des Ufers fortgezogen oder auf dasselbe aufgezogen werden, ist die Regierung befugt, solches zu verbieten.

§. 28.

Sollte Jemand auf rechtsgültige Weise die Befugniß erlangt haben, die Fischerei auf eine der hier verbotenen Arten zu betreiben, so hat er solche binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei der Regierung anzumelden und, auf deren Verlangen, näher zu bescheinigen; widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung bis zum vollständigen Nachweise der letzteren von der Regierung untersagt werden kann. Die Regierung hat übrigens darauf hinzuwirken, daß der gemeinschädliche Einfluß solcher Berechtigungen, soweit es ohne Verletzung des Berechtigten geschehen kann, beseitigt werde. Gegen vollständige Entschädigung, welche dann nach Vorschrift der §§. 8. bis 14. zu reguliren ist, können dieselben jederzeit aufgehoben werden.

§. 29.

Kontraventionen gegen die Vorschriften dieser Fischereiordnung oder gegen die auf Grund derselben von Unseren Behörden erlassenen Bestimmungen (§§. 3. 5. 16. 21—24. 28.) sollen mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern, und mit Konfiskation der dabei etwa gebrauchten vorschriftswidrigen Netze oder Gezeuge bestraft werden. Sind durch die Uebertretung Beschädigungen veranlaßt, so bleibt der Kontravenient außerdem zum Schadenersatz verpflichtet.

Geld-

Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Kontravenienten nicht beigetrieben werden können, sind nach den allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Wer den Vorschriften dieser Fischereiordnung zum vierten Male zuwider handelt, hat, außer der Strafe, auch seine Fischereiberechtigung auf seine Besitzzeit verwirkt.

Uebertretungen, welche ein Verbrechen enthalten, bleiben den Strafbestimmungen nach allgemeinen Gesetzen unterworfen.

Wer ohne Befugniß in fremden Gewässern angelt, soll jedoch nur mit einer Geldbuße bis fünf Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 30.

Die Ortspolizeibehörden und Domanialforstbeamten haben den Betrieb der Fischerei innerhalb ihrer Bezirke von Amtswegen zu beaufsichtigen. Auch sind die Regierungen befugt, für solche Gegenden, in welchen Fischereikontraventionen, besonders von Seiten der Fischereiberechtigten, häufig vorkommen, und die Fischerei von Erheblichkeit ist, besondere Aufseher über den Fischereibetrieb zu bestellen und die daraus entstehenden Kosten auf die Fischereiberechtigten zu vertheilen.

§. 31.

Die Untersuchung der Kontraventionen (§. 29.) und die Festsetzung der Strafen steht den Lokalpolizeibehörden zu.

Wenn die Strafe fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet dagegen nur der Rekurs an die Regierung statt. Bei höheren Strafen hat der Kontravenient die Wahl zwischen dem Rekurse und der Provokation auf gerichtliche Entscheidung.

Die Geldstrafen fließen zu den Armenkassen der Orte, in deren Gränzen die Kontraventionen begangen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2552.) Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen. Vom 7. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus der Unzulänglichkeit der über die Fischerei in den Binnengewässern der Provinz Preußen vorhandenen Vorschriften hervorgehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission, für die gedachten Binnengewässer — mit Ausschluß derjenigen, auf welche die Fischereiordnungen für das frische und das kurische Haff zur Anwendung kommen — unter Aufhebung aller entgegenstehenden älteren Bestimmungen, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften dieser Fischereiordnung finden innerhalb der Provinz Preußen Anwendung auf öffentliche Gewässer und auf solche Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können.

§. 2.

Wenn diejenigen, welchen die Fischerei in einem Privatgewässer oder in mehreren, auf die im §. 1. angegebene Weise mit einander verbundenen Privatgewässern zusteht, sämmtlich einig sind, so ist es ihnen gestattet, die beschränkenden Vorschriften der Fischereiordnung ganz oder theilweise durch einen Vertrag aufzuheben, den sie demnächst dem Landrathe vorzulegen haben. So lange letzteres nicht geschehen ist, wird lediglich nach den Vorschriften der Fischereiordnung verfahren.

§. 3.

Jede den Zug der Fische auf irgend eine Weise störende Verstellung oder Sperrung der im §. 1. bezeichneten Gewässer, wohin namentlich auch die Anlage von Lachs- und Störwehren und Aalfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Konzession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet. Wer eine solche Berechtigung in Anspruch nimmt, hat selbige binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei der Regierung anzumelden, und, auf deren Verlangen, näher zu bescheinigen, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung, bis zum vollständigen Nachweise der letzteren, von der Regierung untersagt werden kann.

§. 4.

Diese Bestimmung (§. 3.) findet auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1.) in Brücher, Niederungen, Wiesen rc. über- oder austreten.

§. 5.

§. 5.

Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen nach dem Ermessen der Regierung erforderlich sind, unterliegen dem allgemeinen Verbote (§. 3.) nicht.

Außer diesem Falle dürfen die Regierungen neue, den Zug der Fische störende Anlagen nicht anders gestatten, als wenn dieselben für die Fischerei entweder unschädlich sind, oder durch besondere, den Unternehmern aufzuerlegende Bedingungen unschädlich gemacht werden können.

Die Entscheidung darüber, sowie die Festsetzung der Bedingungen, welche in den zu ertheilenden Konzessionen genau zu bezeichnen sind, steht den Regierungen zu, gegen deren Verfügungen nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig ist.

Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß die in den Konzessionen zu Gunsten der Fischerei festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

§. 6.

Sofern jedoch von dergleichen neuen Anlagen (§. 5.) ein überwiegender Vortheil für die Schiffahrt oder Bodenkultur oder für gewerbliche Unternehmungen zu erwarten ist, sind die Regierungen befugt, solche Anlagen auch dann, wenn sie der Fischerei nachtheilig sind, jedoch nur gegen Entschädigung der Fischereiberechtigten, zu gestatten.

Unter gleichen Voraussetzungen kann auch die Wegschaffung von Fischwehren und anderen zum Behuf der Fischerei vorhandenen Anlagen angeordnet, und selbst die gänzliche Ablassung stehender Gewässer erlaubt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungen ist nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig.

§. 7.

In Fällen, wo eine den Zug der Fische störende Anlage (§. 5.) wegen eines überwiegenden Vortheils für Bodenkultur oder gewerbliche Unternehmungen gestattet wird, findet wegen Entschädigung der Fischereiberechtigten das nachstehend (§§. 8. bis 14.) vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 8.

Die Regierung läßt die den Fischereiberechtigten zu gewährende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren, unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten, ermitteln, und setzt solche, unter Zuschlagung von fünf und zwanzig Prozent des ermittelten Betrages, durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten der Abschätzung hat der Unternehmer der Anlage allein zu tragen.

§. 9.

Dem Fischereiberechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgesetzte Entschädigung nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisionskollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen ge-

gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges, definitiv fest.

Dem Unternehmer der Anlage ist kein Rekurs gestattet.

§. 10.

In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme, welchen der Fischereiberechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Fischereiberechtigten keine höhere Entschädigung, als die von der Regierung festgesetzte (§. 8.) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen. Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Anlage zur Last. Wenn der Fischereiberechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 11.

Dem Unternehmer der Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 12.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 13.

Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das in Fällen des §. 6. etwa erforderliche Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§. 8.) und durch die Einziehung und Auszahlnng oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 12.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht. In der Rekurs-Instanz (§. 9.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 14.

Die Ausführung der Anlage soll von der Feststellung der den Fischerei-Berechtigten zu gewährenden Entschädigung (§§. 8. u. f.) nicht abhängig sein.

§. 15.

In Fällen, wo eine den Zug der Fische störende Anlage (§. 5.) wegen eines überwiegenden Vortheils für die Schiffahrt ausgeführt wird, behält es wegen Entschädigung der Fischereiberechtigten bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 16.

Soweit es ohne Verletzung bestehender Gerechtsame geschehen kann, haben die Polizeibehörden

a) jede, nach ihrem Ermessen dem Gedeihen der Fische oder der Ausübung der Fischerei nachtheilige Verunreinigung der im §. 1. bezeichneten Gewässer zu verbieten,

b) vor-

b) vorhandene gewerbliche oder andere Anlagen, welche durch ihren Abfluß eine solche Verunreinigung herbeiführen, zu beseitigen, und
c) neue Anlagen, deren Abfluß in die gedachten Gewässer geht, nur dann zu gestatten, wenn, allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ermittelt worden ist, daß sie der Fischerei unschädlich sein werden.

Die Regierungen sind jedoch befugt, Anlagen der angegebenen Art, wenn davon ein überwiegender Vortheil für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke zu erwarten ist, gegen Entschädigung der Fischereiberechtigten zuzulassen. Die Entschädigung wird in solchen Fällen nach Vorschrift der §§. 8 bis 14. regulirt.

§. 17.

Diejenigen, denen nur das Recht zusteht, zur Tisches Nothdurft zu fischen, dürfen solches nur in dem Umfange und mit dem Gezeuge, wie dasselbe bisher auf erlaubte Weise geschehen ist, ausüben.

Sofern dieselben nicht die Befugniß zur Benutzung großer Fischerzeuge besonders erworben haben, dürfen sie sich keines Fischerzeuges bedienen, dessen Handhabung mehr als zwei Personen erfordert. Auch soll, wenn nicht etwas anderes rechtsgültig feststeht, angenommen werden, daß dergleichen Berechtigungen, sofern sie den Besitzern einzelner Güter zustehen, auf den Bedarf der zum eigenen Haushalt der Berechtigten gehörigen Personen, sofern sie aber ganzen Gemeinden zustehen, auf den Bedarf der zur Zeit der Verleihung oder sonstigen Erwerbung vorhanden gewesenen Haushaltungen sich beschränken.

Wem die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf oder nur zur Tisches Nothdurft zusteht, der darf weder mit den gefangenen Fischen Handel treiben, noch dieselben verschenken. Auch darf er der Regel nach von den gefangenen Fischen nichts als Lohn gegen Arbeit verabreichen. Haben jedoch zu einem Fischfange Arbeiter, die nicht zu der Familie oder dem Hausstande des Berechtigten gehören, zugezogen werden müssen, so darf denselben, statt des üblichen Tagelohns, so viel an Fischen verabreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische, zur Berichtigung des Tagelohns erforderlich ist.

Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Tisches Nothdurft beschränkten Fischereigerechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstücks mit letzterem zur Ausübung überlassen werden.

§. 18.

Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Korporationen sind, sofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen.

Diese Uebertragung darf sich indessen nie auf die Antheile einzelner Mitglieder der Gemeinde beschränken, sondern muß sich stets auf die Berechtigung der ganzen Gemeinde beziehen.

§. 19.

Bei Verpachtungen, sofern solche an sich statthaft sind, imgleichen bei Lohnfischereien ist eine Vermehrung der bisherigen Zahl der Fischer und Gezeuge,

zeuge, sowie eine Abänderung der letzteren, auch wenn Niemand ein Widerspruchsrecht dagegen hat, nur mit Genehmigung des Landraths zulässig.

§. 20.

Wer zur Ausübung einer fremden Fischereiberechtigung nicht befugt ist, darf dieselbe ohne eine ihm besonders ertheilte Erlaubniß des Berechtigten nicht ausüben. — Eine allgemein ertheilte Erlaubniß, durch welche der Berechtigte den ihm zustehenden Fischereibetrieb einem Jeden preisgiebt, ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 21.

Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Allgemein bleibt aus dem angegebenen Grunde der Gebrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Strohfackeln oder brennenden Spähnen und Stäben zum Tödten der Fische, das sogenannte Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem tragenden Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird, das sogenannte Speerstechen, sowie das Schießen der Fische, imgleichen der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als Kockelskörner, Krähenaugen u. dgl. m. verboten.

§. 22.

Der Gebrauch der Angel, insbesondere der sogenannten Pörschkeangel, mit welcher in einigen Gegenden die Barse gefangen werden, ist erlaubt. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen in Zukunft, und zwar im nassen Zustande wenigstens zehn Preußische Linien an jeder Seite halten. Nur bei Neunaugensäcken ist an dem hintersten Theile eine Verengung der Maschen bis auf ein Viertel eines Preußischen Zolls, und beim Stintfange der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke (Mettritz) an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen müssen die Maschen der Verstellnetze an den Lachs- und Störwehren wenigstens drei Zoll an jeder Seite halten.

Die Regierungen sind befugt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, in Beziehung auf einzelne Fischgattungen, den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben, und da, wo bisher enger gemaschte Netze in Gebrauch gewesen, die Benutzung derselben ausnahmsweise noch für einige Zeit, höchstens jedoch für die nächsten fünf Jahre, zu gestatten. Letzteren Falls dürfen aber vorschriftswidrige Netze, die erst nach Publikation dieser Ordnung angefertigt sind, auch schon innerhalb der festzusetzenden Frist zum Fischfange nicht benutzt werden.

§. 23.

Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten, und während derselben die betreffende Gattung zu schonen. Den Regierungen bleibt es vorbehalten, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen und den Fischereibetrieb während dieser Zeit zu untersagen oder nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beschränken.

§. 24.

Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem, aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, den Verkauf von Fischen, welche ein gewisses, von ihnen für die einzelnen Gattungen festzusetzendes Längenmaaß nicht erreicht haben, zu verbieten.

§. 25.

Auch bei dem Fischfange dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen verstellt werden; es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

§. 26.

In schiff- oder flößbaren Gewässern darf keine Art der Fischerei betrieben werden, welche den Lauf der Kähne oder Flöße hindert. Nur Lachs- und Störwehre und Aalfänge sind von diesem Verbote ausgenommen.

Bei solchen Wehren und Fängen muß aber, wenn sie an sich nach §. 3 zulässig sind, immer eine so weite Oeffnung bleiben, als zur Durchfahrt der Kähne und Holzflöße erforderlich ist. Damit jedoch die Lachse und Störe nicht verscheucht werden, dürfen die Kähne und Flöße zwar zu jeder Tageszeit, aber nicht bei Nacht, auch die ersteren nur mit gestrichenen Segeln durchgehen.

§. 27.

Die Wasserbauwerke in den Strömen, Flüssen und Seen müssen bei dem Betriebe der Fischerei sorgfältig gegen jede Beschädigung bewahrt werden.

§. 28.

Kanäle dürfen, sofern darauf überhaupt Jemandem eine Fischereiberechtigung zusteht, nur unter Aufsicht des Kanalinspektors, Schleusenmeisters oder sonstigen Aufsichtsbeamten, und niemals vom Ufer aus befischt, auch dürfen die Netze nicht längs des Ufers fortgezogen oder auf dasselbe aufgezogen werden.

Die Regierungen sind befugt, dieses Verbot auch auf die Fischerei in solchen schiffbaren Flüssen auszudehnen, deren steile und hohe Ufer dem Nachfallen ausgesetzt sind.

§. 29.

Sollte Jemand auf rechtsgültige Weise die Befugniß erlangt haben, die Fischerei auf eine der hier verbotenen Arten zu betreiben, so hat er solche binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei der Regierung anzumelden und, auf deren Verlangen, näher zu bescheinigen, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung bis zum vollständigen Nachweise der letzteren von der Regierung untersagt werden kann. Die Regierung hat übrigens darauf hinzuwirken, daß der gemeinschädliche Einfluß solcher Berechtigungen, soweit es ohne Verletzung des Berechtigten geschehen kann, beseitigt werde. Gegen vollständige Entschädigung, welche

 dann

dann nach Vorschrift der §§. 8—14. zu reguliren ist, können dieselben jederzeit aufgehoben werden.

§. 30.

Kontraventionen gegen die Vorschriften dieser Fischereiordnung oder gegen die auf Grund derselben von Unseren Behörden erlassenen Bestimmungen (§§. 3. 5. 16. 21—24. 28.) sollen mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern und mit Konfiskation der dabei etwa gebrauchten vorschriftswidrigen Netze oder Gezeuge bestraft werden. Sind durch die Uebertretung Beschädigungen veranlaßt, so bleibt der Kontravenient außerdem zum Schadensersatz verpflichtet.

Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Kontravenienten nicht beigetrieben werden können, sind nach den allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Wer den Vorschriften dieser Fischereiordnung zum vierten Male zuwiderhandelt, hat, außer der Strafe, auch seine Fischereiberechtigung auf seine Besitzzeit verwirkt.

Uebertretungen, welche ein Verbrechen enthalten, bleiben den Straf-Bestimmungen nach allgemeinen Gesetzen unterworfen. Wer ohne Befugniß in fremden Gewässern angelt, soll jedoch nur mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 31.

Die Ortspolizeibehörden und Domanialforstbeamten haben den Betrieb der Fischerei innerhalb ihrer Bezirke von Amtswegen zu beaufsichtigen. Auch sind die Regierungen befugt, für solche Gegenden, in welchen Fischereikontraventionen, besonders von Seiten der Fischereiberechtigten, häufig vorkommen, und die Fischerei von Erheblichkeit ist, besondere Aufseher über den Fischereibetrieb zu bestellen und die daraus entstehenden Kosten auf die Fischereiberechtigten zu vertheilen.

§. 32.

Die Untersuchung der Kontraventionen (§. 30.) und die Festsetzung der Strafen steht den Landräthen zu. Wenn die Strafe fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet dagegen nur der Rekurs an die Regierung Statt. Bei höheren Strafen hat der Kontravenient die Wahl zwischen dem Rekurse und der Provokation auf gerichtliche Entscheidung.

Die Geldstrafen fließen zu den Armenkassen der Orte, in deren Gränzen die Kontravention begangen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2553.)

(Nr. 2553.) Fischereiordnung für das frische Haff. Vom 7. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben in Erwägung, daß die bisherige Fischerordnung für das frische Haff vom 22. Februar 1787. und die Verordnungen im 15ten Zusatze des Ostpreußischen Provinzialrechts den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr überall entsprechen, sowie in Berücksichtigung der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen deshalb gemachten Anträge, Uns bewogen gefunden, die vorgedachten Bestimmungen einer Prüfung zu unterwerfen, und verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission, unter Aufhebung aller früheren, die Fischerei im frischen Haffe betreffenden Bestimmungen und Verordnungen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Fischfange.

§. 1.

Die Fischerei auf dem frischen Haffe ist Eigenthum des Staats.

§. 2.

Erfordernisse zur Ausübung der Fischerei.

Die Ausübung der Fischerei auf dem frischen Haffe ist nur denjenigen gestattet, welche ein durch landesherrliche Verleihung, Vertrag mit dem Fiskus, oder Verjährung, begründetes Recht dazu haben.

§. 3.

Wem die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf oder nur zur Tisches Nothdurft zusteht, der darf weder mit den gefangenen Fischen Handel treiben, noch dieselben verschenken. Auch darf er der Regel nach von den gefangenen Fischen nichts als Lohn gegen Arbeit verabreichen. Haben jedoch zu einem Fischfange Arbeiter, die nicht zu der Familie oder dem Hausstande des Berechtigten gehören, zugezogen werden müssen, so darf denselben statt des üblichen Tagelohns so viel an Fischen verabreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische zur Berichtigung des Tagelohns erforderlich ist.

Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Tisches Nothdurft beschränkten Fischereigerechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstücks mit letzterem zur Ausübung überlassen werden.

Kontraventionen gegen die in diesem §. enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 4.

Schranken des Betriebes der Fischerei-Gerechtigkeit.

Kein Fischereiberechtigter darf den Fischereibetrieb über seine rechtlich erworbenen Befugnisse ausdehnen. Namentlich ist weder einer Gemeinde oder Ortschaft, noch einem einzelnen Fischereiberechtigten gestattet, zu gleicher Zeit mit

mit mehr großen Garnen, als ihnen zusteht, zu fischen. Auch darf, in Ermangelung einer weiter gehenden Berechtigung, kein Sackfischer gleichzeitig mehr als sechszehn Säcke oder acht Tücher oder acht Netze ausstellen.

§. 5.

a. mit kleinem Gezeuge.

Ist die Fischereiberechtigung auf kleines Fischerzeug eingeschränkt, so darf dabei nur Fischerzeug angewendet werden, zu dessen Gebrauch nicht mehr als drei Menschen erforderlich sind.

§. 6.

b. mit großem Gezeuge.

Wenn der Umfang der Gerechtsame eines Fischereiberechtigten, welchem „die freie Fischerei mit großen oder kleinen Gezeugen" oder „so, wie sie von der Landesherrschaft besessen", verliehen worden, nicht durch Judikate, Verträge oder auf andere rechtsgültige Weise unzweifelhaft festgestellt ist, so muß der Berechtigte sich auf gleichzeitige Benutzung so vieler großen und kleinen Gezeuge beschränken, als von ihm in den letzten zehn Jahren, vom Tage der Publikation dieser Fischereiordnung zurück gerechnet, gleichzeitig benutzt und soweit es sich um Fischerei auf dem zu Ostpreußen gehörenden Theile des frischen Haffs handelt, zur Fischmeisterordnung verzeichnet worden sind. Die Befugniß zur Ausübung der großen und kleinen Fischerei mit allen Arten von Gezeugen berechtigt jedoch noch nicht zur Ausübung der Keitelfischerei, welche vielmehr nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung oder vier und vierzigjähriger Verjährung betrieben werden darf.

§. 7.

Strafe für unbefugten Fischerei-Betrieb.

Wer die Fischerei auf dem Haffe treibt oder dasselbe mit Fischereigeräthschaften befährt, ohne zum Fischfange irgend einer Art berechtigt zu sein, wird mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern und Konfiskation der Fischereigeräthschaften und der damit gefangenen Fische gestraft. Die Kähne und Schiffsgefäße gehören jedoch nicht zu den der Konfiskation unterliegenden Gegenständen.

§. 8.

Wer eine andere Fischereiart als diejenige, wozu er berechtigt ist, betreibt, hat außer der im §. 7. bestimmten Geldstrafe Konfiskation derjenigen Fischereigeräthschaften, zu deren Gebrauch er nicht berechtigt ist, verwirkt.

§. 9.

Wer das im §. 8. gedachte Vergehen nach dreimaliger Verurtheilung von Neuem begeht, wird nicht nur mit der dort bestimmten Strafe belegt, sondern geht auch der Berechtigung verlustig. Ist dieselbe vererblich, so tritt der Verlust nur auf die Lebenszeit, und wenn die Berechtigung mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden ist, nur auf die Besitzzeit des Schuldigen ein.

Fischereipächter verlieren im vierten Kontraventionsfalle das Recht, die gepachtete Berechtigung auszuüben, bleiben aber ihrem Verpächter zu Allem, wozu sie vermöge ihres Vertrages verbunden sind, für das laufende Jahr verpflichtet, müssen auch den aus der Aufhebung des Pachtkontrakts entstehenden Schaden ersetzen. Außerdem dürfen alle diejenigen, welche das im §. 8. gedachte

dachte Vergehen nach dreimaliger Verurtheilung von Neuem begehen, fernerhin als Fischereipächter nicht mehr zugelassen werden.

§. 10.

Jährliche Aufzeichnung der Fischer.

Die Anzahl der am frischen Haffe gegenwärtig vorhandenen Fischereiberechtigten und Fischereipächter darf ohne Genehmigung der Regierung nicht vermehrt und es soll jährlich ein Verzeichniß derselben von den Fischereiaufsichts-Beamten aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten und Geräthschaften, den Gränzen und der Zeit des Fischereibetriebes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Beschaffenheit der Fischereigeräthe.

Die Geräthschaften zum Fischfange müssen so eingerichtet sein, wie es die Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes erfordert.

§. 12.

Allgemeine Gränzbestimmungen.

Jede Gemeinde darf von ihrem Ufer nur bis in die Mitte des Haffes fischen. Ebenso dürfen auf der einen Seite die zu Westpreußen, und auf der andern Seite die zu Ostpreußen gehörigen Fischer die Fischerei nicht weiter betreiben, als solche vor dem 27. September 1772. von den beiderseitigen Fischern ausgeübt werden durfte. Wer die oben angegebenen Gränzen der Fischerei überschreitet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern, wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß die Ueberschreitung ohne Vorsatz geschehen ist.

§. 13.

Beschränkungen der Fischerei.
a. im Pillauschen Tief.

Die Gränzen des Pillauschen Tiefs erstrecken sich von der Einmündung des Tiefs in die Ostsee auf der Haffseite:

1) vorlängs der Danziger Nehrung auf eine halbe Meile hinter dem Posthause daselbst;
2) nach Caporn zu eine halbe Meile hinter Alt-Pillau;
3) nach Balga zu ebenfalls eine halbe Meile ins Haff hinein.

Die Gränzen des Tiefs sollen stets mit Boyen, welche jährlich im Frühjahr ausgelegt und im Herbste aufgehoben werden, bezeichnet werden. Innerhalb dieser Gränzen dürfen nur

a) die zur Dorfschaft Alt-Pillau gehörigen Fischer unter der Bedingung, daß sie die Schaaren, den Kessel und den Strom bei Pillau vermeiden, ihre bisherige Fischerei mit dem Strandgarne ausüben, und
b) die Einwohner von Pillau am Ravelin Storchnest Reusen zum Neunaugenfange auslegen; jedoch müssen die Neunaugenfischer den Kessel, den Strom und die Schaaren längs der Danziger Nehrung vermeiden, auch an der vorgedachten Stelle die Reusen nur unter Aufsicht der Lootsen legen und die Boyen mit festen Tauen an den Reusen befestigen.

 §. 14.

§. 14.

Außerdem darf bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern weder innerhalb der im §. 13. bezeichneten Gränzen im Haffe, noch innerhalb einer Meile in der See in jeder Richtung vor dem Eingange des Haffes irgend eine Art der Fischerei betrieben werden.

Hiervon ist allein der Strömlingsfang mit dem Strandgarne ausgenommen, welcher auch binnen einer Meile vor dem Eingange des Haffes in die Ostsee vom Ende des Steindammes auf der Pillauer und der Moole auf der Nehrungsseite an, betrieben werden darf.

§. 15.

b. vor und in den Fluß- und Bachmündungen.

Im Haff darf innerhalb einer achtel Meile von der Ausmündung der in dasselbe sich ergießenden Flüsse oder Bäche keine Art von Fischerei ohne besonders erworbene Berechtigung betrieben werden. Die in diesen Flüssen und Bächen innerhalb einer achtel Meile aufwärts ihrer Ausmündung zur Fischerei berechtigten Personen sind verpflichtet, nicht nur die im Interesse der Schiffahrt, sondern auch die zur Erhaltung des Fischbestandes im Haffe von der Regierung zu erlassenden polizeilichen Verordnungen zu befolgen.

Auf keinen Fall dürfen die in das Haff einmündenden Flüsse oder Bäche in einer den Zug der Fische störenden Weise verstellt werden.

Kontraventionen gegen die Vorschriften dieses Paragraphen werden mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 16.

c. an Sonn- und Festtagen.

In der Nacht vor einem Sonn- oder Festtage darf kein Fischer zum Fischfange auslaufen. An Sonn- und Festtagen ist das Auslaufen zum Fischfange und das Fischen selbst erst nach beendigtem Gottesdienste gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einem Thaler Strafe geahndet. Dieselbe Strafe trifft jeden Fischer, welcher vor dem Beginn eines Sonn- oder Festtages von dem Fischfange nicht zurückkommt, er sei denn durch Sturm oder widrigen Wind daran verhindert worden.

§. 17.

d. während der Laichzeit.

Die Fischerei-Aufsichtsbeamten haben den Anfang und das Ende der Laichzeit der vorzüglicheren Fischgattungen, deren Bezeichnung der Regierung vorbehalten bleibt, so wie die Laichstellen, in einer von der Regierung zu bestimmenden Weise den Fischern bekannt zu machen. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so ist dadurch der Fang des laichenden Fisches und das Fischen auf den bekanntgemachten Laichstellen verboten.

Jeder Fischer, dessen Fischerei-Geräthschaften nicht binnen zwölf Stunden nach erfolgter Bekanntmachung von den Laichstellen entfernt sind, hat den Verlust der ausgestellten Geräthschaften und der damit gefangenen Fische verwirkt.

Wer nach erfolgter Bekanntmachung auf den Laichstellen Fischerei-Geräthschaften ausstellt oder Fischerei betreibt, hat außer der Konfiskation der Geräthschaften (§. 7.) und der damit gefangenen Fische eine Geldstrafe bis funfzig Thaler verwirkt. Wer die zur Bekanntmachung der Laichstellen aufgestellten

stellten Zeichen wegnimmt oder verletzt, verfällt in eine Strafe von zwanzig bis funfzig Thalern.

§. 18.

Die Fischerei auf der Höhe, der Tiefe oder dem sogenannten Boden des Haffs kann das ganze Jahr hindurch betrieben werden, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Ausnahmen vorkommen.

Fischerei auf der Höhe des Haffs.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 19.

Bei der Fischerei im frischen Haffe sind folgende Fischereiarten zulässig.

Eintheilung der Fischerei im frischen Haffe.

I. Die Fischerei bei offenem Wasser:

1) mit großem Gezeuge, wozu gehören:
   a) die Windegarnfischerei, auch große Landgarn- oder Herbstgarnfischerei genant;
   b) die Schaar- oder Sommergarnfischerei;
2) die Keitelfischerei;
3) die Fischerei mit kleinem Gezeuge.
   Zu der letzteren werden gerechnet:
   a) die Brassen-, Bressen- oder Treibnetzfischerei;
   b) die Staack- oder Kaulbarsnetzfischerei;
   c) die Landgarnfischerei, auch Strandgarn-, Waadegarn- oder Ziehnetz-Fischerei genannt;
   ferner die Fischerei
   d) durch Säcke mit sogenannten Streichtüchern,
   e) mit gewöhnlichen hohen und niederen Haffsäcken,
   f) mittelst kleiner Aalsäcke,
   g) durch Lachslanken,
   h) mit Bollreusen,
   i) mittelst Neunaugen- und Aalreusen,
   k) durch Störgarne, und
   l) mit Aalangeln.

II. Die Winterfischerei.

1) mit großem Gezeuge, wozu gehören:
   a) die große Wintergarnfischerei,
   b) die kleine Wintergarnfischerei;
2) mit kleinem Gezeuge, nämlich:
   mit Bressen- oder Treibnetzen, Staacknetzen, allen Arten von Säcken, Land-, Strand-, Waadegarn- oder Ziehnetzen und Kaulbarsnetzen.

III. Das Stechen der Fische.

§. 20.

I. Fischerei bei offenem Wasser.
1. mit großem Gezeuge:
a. Winde- auch große Land- und Herbstgarn-Fischerei.

Das zur Windegarn- (große Landgarn- und Herbstgarn-) Fischerei gebrauchte Garn besteht aus zwei Flügeln — wovon jeder sechszig bis fünf und achtzig Klafter lang und fünf bis sechs Klafter hoch ist — und einem vier bis sechs Klafter langen und ein und eine halbe Klafter hohen Sack (Mettritze), welcher sich in der Mitte des Garns befindet. Jeder Flügel zerfällt in das

das Weitetuch, den Pletzenzug oder das Staggertuch, das Fischertuch und das Daumentuch.

Die Maschen des Weitetuchs sind drei und einen halben, die des Pletzenzuges zwei und einen halben, die des Fischertuchs ein und ein Viertel und die des Daumentuchs einen Zoll im Quadrat groß; — die Mettritze hat die Maschenweite des Daumentuchs bis auf das drei Ellen lange Schlußende (die Häckelung), dessen Maschen nur dreiviertel Zoll im Quadrat groß sind.

Bei dieser Fischerei dürfen weder Ruder noch Segel gebraucht werden, um das ausgebreitete Garn in der Länge vorwärts zu ziehen. Auch darf dieselbe nur in der Tiefe des Haffes stattfinden und weder die Schaaren und flachen Strecken desselben, noch die Laichstellen berühren, auch nicht in den Bezirk der Sackfischerei eindringen.

Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thaler bestraft.

§. 21.

b. Schaar- oder Sommergarn-Fischerei.

Die Schaar- oder Sommergarnfischerei wird mit einem Garn betrieben, welches mit dem Windegarn (§. 20.) gleiche Einrichtung und gleiche Maschenweite hat, jedoch bedeutend kleiner ist. Auch bei dieser Fischereiart dürfen weder Ruder noch Segel dazu gebraucht werden, um das ausgebreitete Garn in der Länge vorwärts zu ziehen. Dieselbe darf nur auf den Schaaren ausgeübt werden.

Kontraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit der im §. 20. angedrohten Strafe belegt.

§. 22.

2. Keitel-Fischerei.

Das bei Ausübung der Keitelfischerei gebrauchte Garn — Keitel genannt — besteht aus einem fünf bis sechs Klafter langen und ein bis zwei Klafter hohen, spitz zugehenden Sacke, welcher drei Maschengattungen hat, nämlich den sogenannten Heerd, zwei bis zwei und eine halbe Klafter lang, mit Maschen von einem und dreiachtel Zoll im Quadrat; den Mittelrock, eine bis eine und eine halbe Klafter lang, mit Maschen von einem Zoll, und das sogenannte Achter- oder Aftergarn, zwei Klafter lang, mit Maschen von dreiviertel Zoll. Im Innern des Sacks ist am Ende des Mittelrocks nach dem Achtergarn zu eine besondere Einkehlung am Netzwerk mit Maschen von dreiviertel Zoll im Quadrat, welche Inkel genannt wird. Der Umfang der vordersten Oeffnung des Keitels beträgt zwei bis sechs Klafter. — Die Fischerei mit diesem Garne geschieht auf folgende Weise: Nachdem der Keitel, an welchem sich an jeder Seite eine Bottleine und an dieser wieder eine Treibleine von mehreren Klaftern Länge befindet, auf einem Kahne ausgefaltet, sodann mittelst einer Sprosse ausgespannt in die Tiefe des Haffes eingelassen und mit der Treibleine entweder am Mastbaume, oder am Hintertheile des Kahns neben dem Steuerruder befestigt worden, wird das Segel aufgehißt und durch dasselbe mit halbem Winde das Gefäß mit dem Keitel so lange fortgetrieben, bis der Fischer es angemessen findet, den Keitel aufzuziehen und zu leeren. Der Betrieb der Keitelfischerei mit vollem Segel oder Winde — das sogenannte Schwüren — ist bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler untersagt. Bei Vermeidung derselben

Strafe

Strafe dürfen an der Treibleine außer den sogenannten Hakensteinen keine Steine oder Holzspähne befestigt werden. Auch müssen bei gleicher Strafe die Keitelfischer bei Ausübung dieser Fischerei stets wenigstens funfzig Klafter von einander entfernt bleiben.

§. 23.

Zeitdauer der Keitel-Fischerei.

Die Keitelfischerei ist auf den Zeitraum vom ersten Juni bis zum ersten Oktober beschränkt. Wer die Keitelfischerei vor dem ersten Juni, oder nach dem ersten Oktober ausübt, verfällt in eine Geldstrafe bis funfzig Thaler.

§. 24.

3. kleine Gezeuge: a. Brassen- auch Bressen- oder Treibnetz-Fischerei;

Die Brassen- (Bressen- oder Treibnetz-) Fischerei wird entweder mittelst zweier Gefäße und eines Garnes, ähnlich dem Keitel, oder vermittelst mehrerer zusammeng ebundener Netze ausgeübt. Die Maschen des erstgedachten keitelähnlichen Garnes müssen wenigstens drei Zoll im Quadrat groß sein, und es dürfen beim Betriebe dieser Fischereiart keine Segel, sondern nur Ruder bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler gebraucht werden.

Bei der andern Art dieser Fischerei werden höchstens zwölf Treibnetze mit einander verbunden. Jedes derselben besteht aus einem dreifachen, zwölf Klafter langen und vier Fuß breiten Netze, an welchem sich an der obern Simme viel Floßwerk, an der untern kleine Steine oder Bleistücke befinden. Die mit einander verbundenen Treibnetze werden an jedem Ende mit einem hölzernen Klotze (Boye) versehen, in gerader Richtung ausgeworfen und treiben ungefähr eine achtel Meile mit dem Wasser oder Strome, worauf sie aufgezogen und gelichtet werden. Die Maschen in den beiden äußern Netzen (die sogenannte Lederung, auch das Geleite genannt) dürfen nicht kleiner als sechs Zoll und die in dem mittleren Netz (der Schlänge) nicht enger als zwei und einen halben Zoll im Quadrat sein.

§. 25.

b. Staack- u. Kaulbars-netz-Fischerei.

Zur Staack- und Kaulbars-Netzfischerei dienen gleiche Netze, wie zu der im §. 24. beschriebenen zweiten Art der Treibnetzfischerei. Die Maschen derselben dürfen zwar enger als bei den Treibnetzen, jedoch bei dem Staacknetze in der Lederung nicht enger als vier und einen halben Zoll, und in der Schlänge nicht enger als einen und einen halben Zoll im Quadrat sein. Bei dem Kaulbarsnetze, welches sechs und zwanzig Klafter lang und einen und einen halben Fuß hoch ist, dürfen die Maschen nicht enger als drei viertel Zoll im Quadrat sein.

Die Staack- und Kaulbarsnetze werden vermittelst Stangen (Pricken) in gerader Linie auf einer bestimmten Stelle festgesetzt und bleiben sodann mehrere Tage stehen, bevor sie aufgezogen und gelichtet werden. Die Pricken der Kaulbarsnetze werden Behufs ihrer Ausstellung, wenn sie nicht mit Spitzen versehen sind, mit einem an dem untersten Ende befestigten schweren Steine — Stehder — versehen. Die Kaulbarsnetze dürfen bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler zu Zügen nicht benutzt werden.

§. 26.

Sowohl bei der Treib-, als bei der Staack- und Kaulbars-Netzfischerei ist

ist es den Fischern, bei einer Geldstrafe bis funfzig Thalern, verboten, ihre Netze, sobald solche aufgestellt sind, zu umrudern.

§. 27.

c. Landgarn-Fischerei, auch Strand-, Waadegarn- und Ziehnetz-Fischerei genannt.

Die zu der Landgarn- (Strandgarn-, Waadegarn- oder Ziehnetz-) Fischerei erforderlichen Netze bestehen aus zwei Flügeln, von denen jeder dreißig bis sechszig Klafter lang und an denen ein Stück Mettritze von einer und einer halben bis zwei Klafter Länge angeheftet ist. An jedem Flügel befinden sich zwei bis drei Leinen, deren jede höchstens dreißig Klafter lang sein darf. An diesen Leinen wird das Netz von Menschen, welche sich am Strande oder im Wasser watend befinden, ans Land gezogen.

Die Maschenweite der Mettritze sowohl, wie der Flügel, darf nicht unter dreiviertel Zoll im Quadrat sein.

Diese Fischereiart darf, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler, nur innerhalb der Schaaren und nicht mit Segeln betrieben werden. Der Gebrauch von Böten und Rudern ist dabei nur zulässig, um die Netze auszubringen, oder um dieselben, wenn sie irgendwo hängen bleiben, wieder frei zu machen. Jede sonstige Anwendung von Böten und Rudern bei dieser Fischereiart wird mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler bestraft.

§. 28.

d. Sack-Fischerei mit sogenannten Streichtüchern.

Die zur Sackfischerei mit sogenannten Streichtüchern gebrauchten drei bis vier Klafter großen Säcke, welche aus vier bis fünf auf Tonnenbände gezogenen Netzen mit einer oder zwei Einkehlen im Innern, bestehen, und an deren zwei bis drei Klafter großen Oeffnung sich zwei, wenigstens drei Klafter große Aufhaltflügel befinden, werden paarweise im Haffe mit Pricken ausgestellt und mit einem aufrecht stehenden, zehn Klafter langen Garnzaun (Tuch genannt) verbunden. Die Oeffnung des Sacks ist zum Fischfange bestimmt. Die Maschen in den Flügeln, dem Tuche und der oberen Hälfte des Sacks dürfen nicht enger als zwei Zoll, die der unteren Hälfte des Sacks nicht enger als einen Zoll im Quadrat sein.

§. 29.

e. Fischerei mit gewöhnlichen hohen und niederen Haffsäcken.

Die Fischerei mit gewöhnlichen Haffsäcken wird entweder mit hohen Haffsäcken (Brassensäcken) oder mit niederen Haffsäcken (Grundsäcken) betrieben.

Die hohen Haffsäcke (Brassensäcke) bestehen aus zwei Flügeln und einem daran hängenden drei bis vierbüglichten Sack, worin sich eine oder zwei Einkehlen (Inkel) befinden. Jeder Flügel ist zwei und eine viertel Klafter lang und eine Klafter hoch.

Die niederen Haff- (Grund-) Säcke haben ganz die Einrichtung wie die hohen (Brassen) Säcke, doch sind Sack und Flügel nur vier Fuß hoch und die Flügel nur eine und eine halbe bis zwei Klafter lang.

Die hohen und niederen Haffsäcke werden sowohl innerhalb der Schaaren, als auch außerhalb derselben, auf der Höhe oder Tiefe des Haffes, jedoch höchstens dreißig Ruthen von den Schaaren entfernt, ausgelegt und mit Pricken befestigt.

Die Maschen der hohen und niederen Sacknetze in den Flügeln dürfen nicht

nicht enger als drei Zoll im Quadrat und in den Säcken (Mettritzen) nicht enger als einen Zoll im Quadrat sein.

§. 30.

f. Fischerei mit kleinen Aalsäcken.

Bei der Fischerei mit kleinen Aalsäcken haben letztere die Einrichtung wie die im §. 29. beschriebenen niederen Haffsäcke; doch sind sowohl der Sack, wie die Flügel, kleiner und niedriger. Die Maschen der hierzu gebrauchten Säcke dürfen nicht enger als einen halben Zoll im Quadrat sein.

§. 31.

g. Lachslanken-Fischerei.

Die Lachslankenfischerei wird mit großen im Haffe in einer Linie mit Pricken aufgestellten Säcken oder Netzen, wie die Staacknetzfischerei betrieben. Dreißig solcher Netze, deren jedes funfzehn bis achtzehn Klafter lang ist, bilden eine Lachslanke. Die Maschen der hierbei gebrauchten Netze oder Säcke dürfen nicht enger als drei Zoll im Quadrat sein.

§. 32.

Zeit, Beschränkung der Sack-Fischerei.

Die Sackfischer (§§. 28 — 31.) müssen wie bisher die Säcke noch vor Sonnenuntergang aufstellen, und dürfen solche nicht eher als nach Sonnenaufgang öffnen, sich auch in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf dem Haffe bei einer Strafe bis funfzig Thaler nicht aufhalten.

§. 33.

h. Bollreusen-Fischerei.

Die bei der Bollreusenfischerei dienenden Bollreusen sind runde, durch Tonnenbände oder Bügel zwei bis drei und einen halben Fuß weit ausgespannte Netze, deren Maschen drei viertel Zoll groß sind und im Innern eine oder zwei Einkehlen (Inkel) haben. Sie werden mit Steinen auf flachen Stellen des Haffes versenkt und mit Pricken, welche im Grunde festgesteckt werden, bezeichnet.

§. 34.

i. Neunaugen- und Aalreusen-Fischerei.

Bei der Neunaugen- und Aalreusenfischerei bestehen die Reusen aus zwei und einem halben bis vier Fuß langen und dreiviertel bis einem Fuß hohen, von Weiden geflochtenen Körben. Sie werden auf dem Grunde mit Steinen befestigt und mit Boyen versehen. Die einzelnen Weideflechten müssen mindestens einen halben Zoll von einander stehen, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzehn Thaler.

§. 35.

k. Störgarn-Fischerei.

Bei der Stör-Garnfischerei werden große Netze von starkem Bindfaden (Marling) gebraucht, welche mit Pricken in der Tiefe des Haffes aufgestellt werden, und deren Maschen nicht enger als sechs Zoll im Quadrat sein dürfen.

§. 36.

l. Fischerei mit Aalangeln.

Zur Fischerei mit Aalangeln bedient man sich Leinen von dünnem Marling oder starker Flachsschnur, an denen, zwei bis drei Fuß von einander entfernt, einen Fuß lange dünne Schnüre mit Haken sich befinden, woran als Köder Würmer befestigt werden.

Ge-

Gewöhnlich wird die Aal=Angelfischerei mit Mullen betrieben, nämlich mit sechs hundert Angelhaken an einer Schnur befestigt. Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu funfzehn Thalern dürfen statt der Würmer keine junge Fische als Köder und keine Haken unter ein sechzehntel Zoll Stärke gebraucht werden.

§. 37.

Gränzen für die Fischerei mit kleinem Gezeuge.

Bei Ausübung aller Arten der Fischerei mit kleinem Gezeuge (§§. 24 bis 36.) dürfen die Schaaren nicht weiter als auf dreißig Ruthen überschritten werden, und müssen zwischen den sogenannten Lanken (d. i. ein Sack, ein Tuch und wieder ein Sack), sowie zwischen den einzelnen Staack= und Kaulbarsnetzen Oeffnungen von zwanzig Ruthen zum Durchgang der Fische und zur Schiffahrt offen bleiben.

Kontraventionen gegen die Vorschriften dieses Paragraphen werden mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler belegt.

§. 38.

II. Winter=Fischerei. 1. mit großem Gezeuge. a. mit dem großen Winter=Garne.

Bei der Fischerei mit dem großen Wintergarne bedient man sich des im §. 20. beschriebenen Winde= oder Herbstgarnes. Das Netz wird an einem Reef von neunzig Klaftern in eine Wuhne unter das Eis gelassen und mittelst einer Winde wieder aufgezogen.

§. 39.

b. mit dem kleinen Winter=Garne.

Zur Ausübung der kleinen Wintergarnfischerei wird das oben §. 21. erwähnte Schaar= oder Sommergarn benutzt.

§. 40.

2. mit kleinem Gezeuge.

Zur Winterfischerei mit kleinem Gezeuge bedient man sich der oben §§. 24. 25. 31. und 35. erwähnten Netze und Säcke unter dem Eise.

§. 41.

Gränzen für die Winter=Fischerei.

Bei der Winterfischerei unter dem Eise darf bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler, kein Fischer seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch aufgesetzte Eisstücke, oder mittelst der ins Eis gehauenen Axt oder auf andere Weise kenntlich gemacht oder ihm sonst bekannt geworden ist.

§. 42.

Diese Fischerei kann von den dazu Berechtigten auf der ganzen Höhe des Haffes betrieben werden, und es findet hier keine Begränzung oder Beschränkung Statt. Die sogenannten amtsfreien Züge, die stets bezeichnet erhalten und nur für Rechnung des Fiskus befischt werden sollen, dürfen jedoch, ohne spezielle Erlaubniß der Regierung, bei einer Strafe bis funfzig Thaler nicht zum Fischfange benutzt werden.

§. 43.

Zeitdauer der Winter=Fischerei.

Die Winterfischerei dauert so lange, als das Haff mit Eise belegt ist.

§. 44.

III. Das Stechen der Fische mit Speeren.

Das Stechen der Fische mit Speeren bleibt erlaubt.

§. 45.

§. 45.

Neue und andere Arten des Fischfanges als die §§. 19. bis 44. erwähnten, dürfen ohne vorhergegangene Untersuchung und ausdrückliche Erlaubniß der Regierung nicht betrieben werden.

§. 46.

Unerlaubte Fischerei-Arten.

Die nachstehenden Arten des Fischfanges sind unter allen Umständen unstatthaft:

1) Das Pumpen und Jagen, bei welchem mit funfzehn und mehr, wohl zwölf Klafter langen zusammengehefteten und an kleine Gefäße oder Böte gebundenen, oder an beiden Enden der Netze mit Stangen auf dem Haffgrunde befestigten Netzen im Wasser ein Halbkreis geschlossen und am Eingange in denselben zwischen den beiden äußersten Punkten unter dem Wasser mit einer Pumpe (einem Stücke Leder oder einem Stücke Holz, welches an einer langen Stange befestigt ist) ein starkes Getöse gemacht wird.
2) Die Klappfischerei, bei welcher an jeder Seite der Klappe (eines gewöhnlichen Keitelgarnes) zehn bis zwölf Klafter lange, mit Holzspähnen versehene Leinen befestigt werden, und demnächst das Garn durch an diese Leinen gespannte Pferde mit möglichster Schnelligkeit etwa funfzehn Klafter weit gezogen und an das Land gebracht wird.
3) Das Klappern und Bullern, welches von dem Pumpen nur dadurch sich unterscheidet, daß hier das Getöse durch Klappern oder Schlagen mit einem Stocke auf das Fahrzeug verursacht wird.
4) Das Aufsetzen der Quäste, welches darin besteht, daß Bündel Strauch, die an einer Pricke befestigt sind, ins Haff gelegt werden.
5) Das Fischen mit dem Internetze, bei welchem ein mit einem Inkel versehenes trichterförmiges Keitelgarn, oben von zehn Klaftern im Umfange und von funfzehn Ellen Länge durch zwei, vierzig Klafter lange Leinen mit angehängten Steinen und Holzspähnen an zwei Gefäße befestigt und mittelst dieser Gefäße, welche vierzig bis funfzig Schritt von einander entfernt bleiben, in gleicher Richtung durch den Wind rasch fortgetrieben wird.
6) Das Streven (Streiven, Streuven oder Ströven), bei welchem zwei Fahrzeuge, nachdem die Geräthe ins Haff eingelassen und ausgebreitet worden, unter Segel gehen und eine Strecke des Haffes durchlaufen, bevor die Netze gelichtet werden.

§. 47.

Strafen für deren Ausübung.

Wer eine unerlaubte Fischereiart (§§. 45. 46.) betreibt, hat den Verlust des Garnes und des Geräthes, — wozu jedoch die Kähne und Schiffsgefäße nicht zu rechnen sind, — sowie die Wegnahme der etwa schon gefangenen Fische und außerdem eine Geldstrafe bis funfzig Thaler, im vierten Kontraventionsfalle aber, wenn er ein Fischereiberechtigter ist, zugleich die Berechtigung zum Fischen (§. 9.) verwirkt.

§. 48.

Gezeuge mit vorschriftswidrigen Maschen.

Wer nach Ablauf von fünf Jahren nach der Verkündigung dieser Fischerei-Ord-

Ordnung noch mit Gezeugen fischt, welche engere als die in den §§. 20. bis 22., 24. bis 25., 27. bis 31., 33. bis 35. vorgeschriebenen Maschen haben, verliert die Netze und übrigen Fischereigeräthe, sowie die damit gefangenen Fische, und hat außerdem eine Geldstrafe bis 50 Thalern verwirkt. Im Wiederholungsfalle tritt der vorstehenden Strafe noch der Verlust der Fischereiberechtigung mit den im §. 9. festgesetzten Modalitäten hinzu.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer beim Fischen und bei Benutzung der gewonnenen Haffprodukte.

§. 49.

Behandlung der gefangenen Laichfische und des Fischsaamens.

Die Fischer sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis fünf Thaler, gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen, sobald sie solche bemerken, zu vermeiden, sondern auch die gefangenen laichenden Fische, die gefangene Fischbrut und den Fischsaamen mit der gehörigen Vorsicht sogleich ins Wasser zurückzuwerfen.

§. 50.

Wer Laichfische, Fischbrut oder Fischsaamen verkauft, zum Thrankochen, zur Fütterung und Mästung des Federviehes und der Schweine verwendet oder irgendwie gebraucht, vernichtet oder verdirbt, hat eine Geldstrafe bis funfzig Thaler verwirkt. Den Regierungen bleibt vorbehalten, durch die Amtsblätter näher zu bestimmen, was als Fischbrut zu betrachten ist.

§. 51.

Verbot: a. des Auswerfens von Ballast in das Haff.

Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wodurch der Schiffahrt auf dem Haffe Nachtheil erwachsen könnte. Es darf daher, was auch schon im §. 11. der Schiffahrtsordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haffe vom 14ten März 1822. (Gesetz-Samml. S. 96. ff.) untersagt ist, aus den Fischerkähnen kein Ballast ins Wasser geworfen werden. Kontraventionen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldbuße bis dreihundert Thaler bestraft.

§. 52.

b. des Verrückens der Tonnen, Bollen oder Boyen.

Die Fischer haben ferner bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt und des Tiefs ausgelegten Tonnen, Bollen oder Boyen durch die Netze nicht mit fortgezogen werden. Wer die Tonnen, Bollen oder Boyen vorsätzlich verrückt, verfällt nach der Bestimmung des §. 9. der Schiffahrtsordnung vom 14ten März 1822. in eine Strafe von funfzig bis dreihundert Thaler. Geschieht die Verrückung aber aus Versehen, so muß der Fischer dieses bei funfzig Thaler Strafe sogleich dem nächsten Lootsen-Kommandeur anzeigen. Ueberhaupt müssen sämmtliche Fischereiberechtigte sich alle Maßregeln, welche zur Beförderung der Schiffahrt im Haffe für nothwendig oder nützlich erachtet werden sollten, ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 53.

Maßregeln zum Schutze der Winterwege auf dem Haffe.

Die Fischer dürfen die zur Bezeichnung der Winterwege auf dem Haffe aus-

ausgesetzten Zeichen weder zerstören noch versetzen. Jag- oder Zeßlöcher dürfen in einem gebahnten Winterwege nicht gehauen werden, sondern müssen von demselben zu jeder Seite wenigstens sechs Schritt entfernt bleiben. Zur Verhütung von Unglück sind bei der Winterfischerei die ausgehauenen Eisstücke jedesmal am Einlasse sowohl wie beim Auszuge aufrecht zu stellen und die gemachten Löcher durch Fusen oder Strauch zu bezeichnen. In dieser Beziehung müssen sich die Fischer überhaupt allen etwa von der Polizeibehörde anzuordnenden Vorkehrungen und Vorschriften ohne Entschädigung unterwerfen.

§. 54.

Behandlung der Pricken.

Zur Verhütung der Beschädigung an Schiffen und Kähnen ist jeder Fischer bei fünf Thaler Strafe verpflichtet, die etwa vom Winde oder den Wellen abgebrochenen Pricken sofort herauszuziehen. Bei gleicher Strafe müssen die Pricken bei Aufhebung der Säcke nach beendigter Fischerei herausgezogen werden. Wer dieselben anstatt dessen unter dem Wasser abbricht oder absägt, hat zehn Thaler Strafe verwirkt. Wer Säcke mit versenkten Pricken unter dem Wasser versteckt, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis funfzig Thaler.

Die Pricken müssen stets mit der Hausnummer des Eigenthümers bezeichnet sein.

§. 55.

Die Fischer dürfen nur die zur Befestigung ihrer Säcke erforderlichen Pricken einschlagen und sich bei fünf Thaler Geldstrafe nicht unterfangen, eigenmächtig gewisse Stellen im Freiwasser oder in den sogenannten amtsfreien Zügen abzufusen und mit Pricken oder Pfählen zu begränzen.

§. 56.

Die Haupt-Schiffahrts-Richtungen müssen von Stellnetzen frei bleiben.

Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande, oder auf dem Wasser durch Tonnen, Bollen oder Boyen bezeichneten Haupt-Schiffahrtsrichtungen in dem Haffwasser müssen in einer Breite von zwanzig Ruthen bei Vermeidung einer Strafe bis funfzig Thaler von Stellnetzen frei bleiben.

§. 57.

Verkehr der Hafffischer mit Frachtgefäßen.

Kein Fischer darf sich den Schiffen, Bordingen oder befrachteten Kähnen auf dem Haffe nähern, oder an irgend ein beladenes oder unbeladenes Gefäß anlegen, wenn sich dasselbe nicht etwa in Gefahr befindet und der Hülfe bedarf.

§. 58.

In einem solchen Nothfalle dürfen die Fischer an das gefährdete Fahrzeug zwar anlegen und aus demselben zum Zweck einer nothwendigen Erleichterung Waaren einnehmen. Sie sind aber verbunden, sich genau nach den Anordnungen des das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu achten, und dürfen außer dem Fall der Noth nirgend anders als bei einer Stadt anlanden, wo sie sich, im Fall sie durch einen Sturm von dem durch sie erleichterten Fahrzeuge getrennt sind, bei dem Steueramte sogleich zu melden haben.

§. 59.

Kontraventionen gegen die Vorschriften der §§. 57. 58. werden mit einer Geldbuße von zehn Thalern gestraft. Außerdem verfallen die Fischer im Fall einer

einer wirklich begangenen oder beförderten Steuerkontravention in die dafür gesetzlich bestimmte Strafe.

§. 60.

Ein an fremden Netzen oder Säcken oder an fremden Fischereigeräthschaften begangener Diebstahl wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

§. 61.

Verbot zur Verhütung gegenseitiger Störungen der Fischer.

Bei der Fischerei mit Böten ohne Segel darf kein Fischer sich in den Zug desjenigen legen, der schon fischt. Bei der Segelfischerei darf kein Fischer in die Zuglinie eines andern, der vor ihm die Netze ausgeworfen hat, auch kein Fischer, der schon an irgend einer Stelle des Haffes im Fischen begriffen ist, in die Zuglinie eines andern einbiegen. Jede Kontravention gegen diese Vorschrift wird, falls nicht dabei ein den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts unterliegendes Vergehen eintritt, mit fünf Thaler Geldstrafe belegt.

§. 62.

Beschränkungen wegen der Störfischerei.

Diejenigen Fischer, welche zum Störfange nicht befugt sind, müssen die von ihnen zufällig eingefängenen Störe abliefern. Eignen sie sich dieselben widerrechtlich zu, so verfallen sie in eine Strafe bis zehn Thaler. Der Ort, wohin die Störe abzuliefern sind, sowie die dafür zu zahlende Vergütung, wird von der Regierung bekannt gemacht werden.

§. 63.

In allen übrigen Fällen darf jeder Fischereiberechtigte, welchem nicht blos das Recht der Fischerei zum häuslichen Bedarf oder zur Tisches Nothdurft zusteht, über die durch die gesetzmäßige Ausübung seiner Fischereigerechtigkeit gewonnenen Fische frei verfügen.

§. 64.

Bestimmungen wegen Findens von Bernstein.

Der bei Gelegenheit der Fischerei gefundene Bernstein muß innerhalb drei Tagen dem Berechtigten abgeliefert werden. Der Finder ist in diesem Falle befugt, ein Zehntel des Werths als Belohnung zu fordern. Wer die Anzeige des Fundes über drei Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig; wer den Fund auf Befragen des Richters ableugnet, wird außerdem als Dieb bestraft. Die in den §§. 3—12. des Zusatzes 228. des Ostpreußischen Provinzialrechts enthaltenen Strafbestimmungen werden in Bezug auf das frische Haff hierdurch aufgehoben.

§. 65.

Größe und Beschaffenheit der Fischtonnen.

Geschieht der Verkauf der Fische im Großen und tonnenweise, so dürfen dazu acht Monate nach Publikation dieser Ordnung nur Tonnenmaaße benutzt werden, welche einhundert Quart enthalten und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind. Kontraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis fünf Thaler und Konfiskation der unrichtigen Maaße bestraft.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beaufsichtigung des Fischereiwesens und bei Bestrafung der Fischereikontraventionen.

§. 66.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Aufsicht über die Fischerei im frischen Haffe und in den in dasselbe einmündenden Flüssen, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerordnung überall pünktlich befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben der Oberfischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen. Die Fischer sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis fünf Thaler verpflichtet, den amtlichen Anordnungen des Oberfischmeisters und der ihm untergeordneten Beamten unbedingt Folge zu leisten.

Ist die Widersetzlichkeit mit ehrenrührigen Aeußerungen oder Thätlichkeiten verbunden, so kommen die Strafen der Injurien oder der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amtes in Anwendung.

§. 67.

Flagge und Abzeichen der Fischerei-Aufsichtsbeamten.

Damit sich Niemand mit Nichtkenntniß der Person der Aufsichtsbeamten entschuldigen könne, soll der Oberfischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der Preußische Adler befindet, und an seinem Kahne einen Wimpel mit dem Preußischen Adler führen, und die Unterbeamten sollen stets ein metallenes Schild, auf welchem ihre Dienststellung bezeichnet ist, auf ihrer Brust tragen, an ihrem Kahne aber im Wimpel einen Preußischen Adler und außerdem noch eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich gleichfalls ein Preußischer Adler befindet, führen. Jeder Fischer ist, sobald die Flagge eines Fischerei-Polizeibeamten aufgezogen wird, bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler verpflichtet, sogleich die Segel zu streichen, und darf nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat.

§. 68.

Bezeichnung der segelführenden Fischereigefäße und Führung der vorschriftsmäßigen Flagge.

In der äußeren Wand der Hinterkajüte eines jeden Segel führenden Fischereigefäßes muß bei einem bis zehn Thaler Strafe der Vor- und Zunamen und der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Oelfarbe eingestrichenen Buchstaben von zwei Zoll Höhe und einem Viertel Zoll Stärke eingeschnitten sein. Bei gleicher Strafe muß jeder Fischer bei Ausübung der Fischerei auf der Spitze des Mastes seines Gefäßes eine wenigstens zwei und einen halben Fuß lange und einen Fuß breite Flagge von derjenigen Farbe führen, welche der Ortschaft, woselbst er seinen Wohnsitz hat, von der betreffenden Provinzialbehörde ertheilt worden ist. Wer auf seinem Fischereigefäße die Flagge einer Ortschaft führt, welcher er nicht angehört, verfällt in eine Geldstrafe bis funfzig Thaler.

§. 69.

Ergänzende Strafbestimmung.

Alle Uebertretungen der in dieser Fischereiordnung enthaltenen Vorschriften,

schriften, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, unterliegen einer Geldbuße bis fünf und zwanzig Thaler.

§. 70.

Ressort der Fischerei-Polizeigerichtsbarkeit.

Ueber die Kontraventionen, welche nach den Bestimmungen dieser Fischereiordnung den Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei nach sich ziehen, und über die Fälle, in welchen ein Kriminalverfahren einzuleiten ist steht nur dem ordentlichen Gerichte die Entscheidung zu.

Die Untersuchung der übrigen Kontraventionen soll der Ober-Fischmeister führen und darin durch ein Resolut entscheiden.

§. 71.

Haffpolizei-Gerichtstage.

Zum Verfahren bei Fischereikontraventionen sollen monatlich wiederkehrende Haffpolizei-Gerichtstage bestimmt und die Orte, an welchen sie zu halten sind, von der Regierung bekannt gemacht werden.

§. 72.

Form des Verzeichnisses der vorgefallenen Kontraventionen.

Die Fischerei-Aufsichtsbeamten, welche keinen der Haffgerichtstage versäumen dürfen, übergeben spätestens vierzehn Tage vorher dem Ober-Fischmeister, nebst den abgepfändeten Sachen, ein Verzeichniß sämmtlicher, in den ihnen zur speziellen Verwaltung anvertrauten Fischereibezirken vorgefallenen Fischereikontraventionen, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern die Anzeige:

1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- nnd Aufenthaltsorts des Kontravenienten,
2) des Gegenstandes,
3) der näheren Umstände, als der Zeit und der Stelle der Kontravention und Ertappung, ob die Kontravention zum ersten Mal oder wiederholt verübt, ob sie mit Gewalt oder Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden gewesen sei,
4) der Zeugen und sonstigen etwanigen Beweismittel, Falls der Fischerei-Aufsichtsbeamte die Kontravention nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und
5) eine besondere Kolonne zu dem im folgenden Paragraphen bemerkten Zwecke

enthalten muß.

§. 73.

Vorladung der Kontravenienten.

Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß der Ober-Fischmeister die Angeschuldigten sofort zu dem nächsten Haffgerichtstage durch einen vereideten Rentamtsboten, einen Fischerei-Unterbeamten, oder durch Requisition der betreffenden Ortspolizeibehörde, mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden Auszuges aus dem tabellarischen Verzeichnisse erfordern lassen.

Der insinuirende Beamte bescheinigt in der fünften Kolonne des Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Haffgerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontuma-

mazialerkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Begehren die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 74.

Haffgerichts-Protokoll.

An jedem Haffgerichtstage wird von einem vereidigten Protokollführer ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Kontraventionen mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses geführt.

§. 75.

Gang des Untersuchungs-Verfahrens.

Zuvörderst werden die erschienenen Angeschuldigten einzeln vernommen und bei einem jeden wird unmittelbar nach seiner Vernehmung das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben.

§. 76.

Abfassung von Kontumazial-Erkenntnissen.

Alsdann wird gegen die Nichterschienenen die Strafe u. s. w. in contumaciam festgestellt und protokollirt. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Protokollführers beglaubigt, auf gleiche Weise, wie §. 73. erwähnt, behändigt und darüber am Rande des Protokolls ein Vermerk gemacht.

§. 77.

Das von jedem Haffgerichtstage besonders zu führende Protokoll, wird am Schlusse vom Ober-Fischmeister und Protokollführer, so wie von den anwesenden Fischerei-Aufsichtsbeamten unterzeichnet.

§. 78.

Wenn der am Haffgerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Fischerei-Aufsichts-Beamten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtigt, zu seiner Verurtheilung, Falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen, oder die gegen ihn aufgestellten Beweise zu entkräften vermag. Dies muß aber am nächsten Haffgerichtstage geschehen, und der Angeschuldigte zu diesem Zwecke seine Vertheidigungszeugen entweder selbst gestellen, oder binnen acht Tagen deren Vorladung bei dem Ober-Fischmeister auswirken.

§. 79.

Rekurs an die Regierung und Berufung auf richterliches Gehör.

Gegen die vom Ober-Fischmeister ausgesprochenen Urtheile steht dem Angeschuldigten in denjenigen Fällen, in welchen dies nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften zulässig ist, Berufung auf rechtliches Gehör, in allen Fällen aber das Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch zu. Dieses Gesuch, durch dessen Wahl die sonst statthafte Provokation auf rechtliches Gehör ausgeschlossen wird, muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Haffgerichtstage bei Verlust des Rechtsmittels angebracht werden. Dem in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

Zur Entscheidung über das Gesuch wird das Haffgerichtsprotokoll und das

das Verzeichniß an die Regierung eingesandt, welche den Bescheid darauf sofort zu ertheilen hat.

§. 80.

Die Fischerei-Aufsichtsbeamten, deren Angaben die volle Beweiskraft (§. 78.) beiwohnen soll, müssen auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellt sein, und dürfen auch an den erkannten Geldstrafen und Konfiskaten keinen Antheil beziehen.

§. 81.

Die erkannten Strafen sind auf Requisition des Oberfischmeisters durch das Domainenrentamt, oder, wenn die Verurtheilten nicht Domaineneinsassen sind, durch das Landrathsamt zu vollstrecken.

Im Falle des Unvermögens sollen die erkannten Geldstrafen nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafen verwandelt werden.

§. 82.

Findet sich in dem Verzeichnisse §. 72. ein zur gerichtlichen Untersuchung geeigneter Fall (§. 70.) aufgeführt, so muß der Oberfischmeister hiervon sogleich die kompetente Gerichtsbehörde zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

§. 83.

Sportelfreiheit.

Bei der Untersuchung und Aburtheilung der Fischerei-Kontraventionen sollen, außer den für die Vorladungen in Polizei-Kontraventionssachen herkömmlich zu entrichtenden Meilengeldern, keine Sporteln stattfinden.

§. 84.

Die Vorschriften der vorstehenden Fischereiordnung finden außer dem frischen Haffe selbst auch auf die damit in Verbindung stehenden Gewässer insoweit Anwendung, als die Fischereiordnung vom 22. Februar 1787. auf denselben bisher gegolten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2554.) Fischereiordnung für das kurische Haff. Vom 7. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß die bisherige Fischerordnung für das kurische Haff vom 11. Juni 1792. und die Verordnungen im 15ten Zusatze des Ostpreußischen Provinzialrechts den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr überall entsprechen, sowie in Berücksichtigung der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen deshalb gemachten Anträge, Uns bewogen gefunden, die vorgedachten Bestimmungen einer Prüfung zu unterwerfen, und verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission, unter Aufhebung aller früheren, die Fischerei im kurischen Haffe betreffenden Bestimmungen und Verordnungen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Fischfange.

§. 1.

Die Fischerei auf dem kurischen Haffe ist Eigenthum des Staats.

§. 2.

Erfordernisse zur Ausübung der Fischerei.

Die Ausübung der Fischerei auf dem kurischen Haffe ist nur denjenigen gestattet, welche ein durch landesherrliche Verleihung, Vertrag mit dem Fiskus, oder Verjährung begründetes Recht dazu haben.

§. 3.

Wem die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf oder nur zur Tisches Nothdurft zusteht, der darf weder mit den gefangenen Fischen Handel treiben, noch dieselben verschenken. Auch darf er der Regel nach von den gefangenen Fischen nichts als Lohn gegen Arbeit verabreichen. Haben jedoch zu einem Fischfange Arbeiter, die nicht zu der Familie oder dem Hausstande des Berechtigten gehören, zugezogen werden müssen, so darf denselben statt des üblichen Tagelohns so viel an Fischen verabreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische zur Berichtigung des Tagelohns erforderlich ist.

Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Tisches-Nothdurft beschränkten Fischereigerechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstücks mit letzterem zur Ausübung überlassen werden.

Kontraventionen gegen die in diesem §. enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 4.

Schranken des Betriebes der Fischereigerechtigkeit.

Kein Fischereiberechtigter darf den Fischereibetrieb über seine rechtlich erworbenen Befugnisse ausdehnen. Namentlich ist weder einer Gemeinde oder Ortschaft, noch einem einzelnen Fischereiberechtigten gestattet, zu gleicher Zeit mit mehr großen Garnen, als ihnen zusteht, zu fischen.

§. 5.

Strafe für unbefugten Fischereibetrieb.

Wer die Fischerei auf dem Haffe treibt, oder dasselbe mit Fischereigeräthschaften befährt, ohne zum Fischfang irgend einer Art berechtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern und Konfiskation der Fischereigeräthschaften und der damit gefangenen Fische gestraft. Die Kähne und Schiffsgefäße gehören jedoch nicht zu den der Konfiskation unterliegenden Gegenständen.

§. 6.

Wer eine andere Fischereiart als diejenige, wozu er berechtigt ist, betreibt, hat außer der im §. 5. bestimmten Geldstrafe Konfiskation derjenigen Fischereigeräthschaften, zu deren Gebrauch er nicht berechtigt ist, verwirkt.

§. 7.

Wer das im §. 6. gedachte Vergehen nach dreimaliger Verurtheilung von Neuem begeht, wird nicht nur mit der dort bestimmten Strafe belegt, sondern geht auch der Berechtigung verlustig. Ist dieselbe vererblich, so tritt der Verlust nur auf die Lebenszeit, wenn die Berechtigung mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden ist, nur auf die Besitzzeit des Schuldigen ein.

Fischereipächter verlieren im vierten Kontraventionsfalle das Recht, die gepachtete Berechtigung auszuüben, bleiben aber ihrem Verpächter zu Allem, wozu sie vermöge ihres Vertrages verbunden sind, für das laufende Jahr verpflichtet, müssen auch den aus der Aufhebung des Pachtkontrakts entstehenden Schaden ersetzen. Außerdem dürfen alle diejenigen, welche das im §. 6. gedachte Vergehen nach dreimaliger Verurtheilung von Neuem begehen, fernerhin als Fischereipächter nicht mehr zugelassen werden.

§. 8.

Jährliche Aufzeichnung der Fischer.

Die Anzahl der am kurischen Haffe gegenwärtig vorhandenen Fischereiberechtigten und Fischereipächter darf ohne Genehmigung der Regierung nicht vermehrt und es soll jährlich ein Verzeichniß derselben von den Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten und Geräthschaften, den Gränzen und der Zeit des Fischereibetriebes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Beschaffenheit d. Fischereigeräthe.

Die Geräthschaften zum Fischfange müssen so eingerichtet sein, wie es die Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes erfordert.

§. 10.

Beschränkungen der Fischerei: a. in der Einkehle des kurischen Haffes.

In der Einkehle des kurischen Haffes darf bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern keine Art der Fischerei betrieben werden.

Die Gränze der Einkehle erstreckt sich auf der Seeseite vom sogenannten Schulzenwrack am Süderhacken an der kurischen Nehrung bis zum nördlichen Ende

Ende des Dorfes Mellneraggen auf dem Norderhacken, und auf der Haffseite von der Einmündung des kurischen Haffes in die Ostsee bis zum Dorfe Schäferei.

§. 11.

Im Haff darf innerhalb einer achtel Meile von der Ausmündung der in dasselbe sich ergießenden Flüsse oder Bäche keine Art von Fischerei ohne besonders erworbene Berechtigung betrieben werden. Die in diesen Flüssen und Bächen innerhalb einer achtel Meile aufwärts ihrer Ausmündung zur Fischerei berechtigten Personen sind verpflichtet, nicht nur die im Interesse der Schiffahrt, sondern auch die zur Erhaltung des Fischbestandes im Haffe von der Regierung zu erlassenden polizeilichen Verordnungen zu befolgen. Auf keinen Fall dürfen die in das Haff einmündenden Flüsse oder Bäche in einer den Zug der Fische störenden Weise verstellt werden.

b. vor und in den Fluß- u. Bachmündungen.

Kontraventionen gegen die Vorschriften dieses Paragraphen werden mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 12.

Den Krackerortschen Fischereipächtern bleibt die Ausübung der Fischerei mit erlaubten Gezeugen, soweit sie sich derselben bisher immer bedient haben, in folgenden Gränzen ausschließlich vorbehalten:

c. bei d. Krakerortschen Fischerei.

a) von der Windenburger Ecke quer über das sogenannte Knauphaff (der Busen des Haffes an der Seite von Minge und Stankischken, begränzt durch eine gerade Linie von der Kulan-Uppe nach der Windenburgschen Ecke);
b) in der Advant (dem bei der Kulan-Uppe zunächst belegenen Theile des Haffes), welche jedoch nur von Michaelis ab befischt werden darf;
c) in dem Saurum, oder Saurims (dem Theile des Attmathstromes zwischen Kuwertshoff und den Werderinseln in der Mündung des Attmath);
d) in der Lanke (dem Busen zwischen Tulkeragge und Krackerort);
e) in der, den Saurum mit der Lanke verbindenden Dobe (Tiefe).

Sollten jedoch durch Versandungen einige dieser Gewässer ganz unbefischbar werden, so bleibt vorbehalten, die Gränze dieser Fischerei, unbeschadet der Rechte dritter Personen anderweit zu bestimmen.

§. 13.

Denjenigen Fischerbauern zu Nidden, welche bisher mit allerlei Gezeugen, Lachsstellen ausgenommen, auf beiden Seiten der Linie von Lickerorth nach Grabsterorth zu fischen berechtigt gewesen, verbleibt auch ferner diese Befugniß. Die Keitelfischerei darf von denselben jedoch nur auf dem südlich der Linie von Lickerorth nach Grabsterorth befindlichen Hafftheile betrieben werden. (cfr. §. 20.) Neue Ansiedler zu Nidden, sowie alle diejenigen dortigen Einwohner, welchen die vorgedachte Berechtigung nicht schon bisher zugestanden hat, bleiben auch ferner davon ausgeschlossen.

d. in Ansehung der Fischerbauern zu Nidden.

§. 14.

In der Nacht vor einem Sonn- oder Festtage darf kein Fischer zum Fischfange auslaufen. An Sonn- und Festtagen ist das Auslaufen zum Fischfange und das Fischen selbst erst nach beendigtem Gottesdienste gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einem Thaler Strafe geahndet.

e. an Sonn- u. Festtagen.

 Die-

Dieselbe Strafe trifft jeden Fischer, welcher vor dem Beginn eines Sonn- oder Festtages von dem Fischfange nicht zurückkommt, er sei denn durch Sturm oder widrigen Wind daran verhindert worden.

§. 15.

f. während der Laichzeit.

Die Fischerei-Aufsichtsbeamten haben den Anfang und das Ende der Laichzeit der vorzüglicheren Fischgattungen, deren Bezeichnung der Regierung vorbehalten bleibt, sowie die Laichstellen, in einer von der Regierung zu bestimmenden Weise den Fischern bekannt zu machen. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so ist dadurch der Fang des laichenden Fisches und das Fischen auf den bekanntgemachten Laichstellen verboten.

Jeder Fischer, dessen Fischereigeräthschaften nicht binnen zwölf Stunden nach erfolgter Bekanntmachung von den Laichstellen entfernt sind, hat den Verlust der ausgestellten Geräthschaften und der damit gefangenen Fische verwirkt.

Wer nach erfolgter Bekanntmachung auf den Laichstellen Fischereigeräthschaften ausstellt, oder Fischerei betreibt, hat außer der Konfiskation der Geräthschaften (§. 5.) und der damit gefangenen Fische eine Geldstrafe bis funfzig Thalern verwirkt. Wer die zur Bekanntmachung aufgestellten Zeichen wegnimmt oder verletzt, verfällt in eine Strafe von zwanzig bis funfzig Thalern.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 16.

Eintheilung der Fischerei im kurischen Haffe.

Im kurischen Haff sind folgende Fischereiarten zulässig:

I. Die Fischerei bei offenem Wasser,

1. die Segelfischerei, wozu gehören:
   a) die Kurrenfischerei,
   b) die Braddenfischerei, und
   c) die Keitelfischerei;
2. die Fischerei mit Boten ohne Segel, nämlich:
   a) die Windkartelfischerei, und
   b) die Dobenfischerei;
3. die Stellfischerei, wohin gerechnet werden:
   a) die Lachsfischerei, und zwar:
      mit großen Lachswehren,
      mit kleinen Lachsstellen,
      mit Lachsnetzen;
   b) die Staacknetzfischerei,
   c) die eigentliche Sackfischerei, und zwar
      mit Schnepelsäcken,
      mit Aalsäcken,
      mit gewöhnlichen Haffsäcken,
      mit Neunaugensäcken;
4. die kleine Fischerei am Rande des Haffes, wozu gehören:
   a) die Klipp-, (Plötz- oder Kaulbars-) Fischerei,
   b) die Waadegarn-, oder Ziehnetzfischerei,
   c) die Brassen- oder Bressenfischerei,

d) die

d) die Stintgarnfischerei,
e) die Aalangelfischerei.

II. Die Winterfischerei,

1. mit dem Wintergarne,
2. mit kleinen Gezeugen, nämlich Staacknetzensäcken, Kaulbarsnetzen, Waadegarn- oder Ziehnetzen, und dem Stintgarn.

III. Die Fischerei mit Speeren.

§. 17.

I. Fischerei bei offenem Wasser.
1) Segel-Fischerei.

Auf den flachen Stellen des Haffes (den Seeken), und da, wo die Säcke aufgesteckt sind, darf bei einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern keine Art von Segelfischerei betrieben werden. Bei gleicher Strafe ist in denjenigen Gegenden des Haffes, wo der Lachsfang geübt wird, in der Zeit vom 15. Mai bis zum 1. Oktober, so lange die Lachswehren ausgestellt sind, jede Segelfischerei verboten, ausgenommen die Braddenfischerei unter den §. 19. bestimmten Beschränkungen.

§. 18.

a. Kurren-Fischerei.

Das Kurrengarn besteht aus zwei Flügeln. Jeder Flügel ist 80 bis 90 Faden lang und einen Faden breit, ohne die Einfassung oder Simme. Jede Masche im Kurrennetz hat anderthalb Zoll im Quadrat. Die Kurrenfischerei darf auf dem Boden des Haffes nur vom Abgange des Winters bis zum 1. Mai und vom 21. August bis das Wasser gefriert, in den Gegenden des Haffes aber, wo der Lachsfang ausgeübt wird, nur vom 1. Oktober an, jedoch sowohl bei Tage, als zur Nachtzeit, und auch im Gemenge, ausgeübt werden.

Wer gegen eine der obigen Bestimmungen fehlt, verfällt in eine Strafe bis funfzig Thalern. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher mit einem Garne fischt, das weniger als achtzig Faden Länge in jedem Flügel oder engere oder weitere Maschen als anderthalb Zoll im Quadrat hat.

Die Kurrenfahrer können so weit im Haffe hinaufziehen, als sie wollen; jedoch dürfen sie, je nachdem sie in einem südlich oder nördlich der Linie von Lickerorth auf Grabsterorth gelegenen Orte wohnen, die Kurrenfischerei nur auf der südlichen oder nördlichen Seite dieser Linie betreiben. Wer dieselbe überschreitet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern, wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß die Ueberschreitung ohne Vorsatz geschehen ist.

§. 19.

b. Bradden-Fischerei.

Das Braddengarn hat in jedem Flügel achtzig bis neunzig Faden Länge, einschließlich der Einfassung oder Simme, und es müssen die Flügel in schrägen Maschen bis zur Mettritze fortlaufen. Die Maschen dürfen in den Flügeln nicht enger als anderthalb Zoll im Quadrat, und in der Mettritze nicht enger als dreiviertel Zoll im Quadrat sein. Die Flügel sind am Anfang zehn Fuß und am Ende vier Faden breit, die Mettritze ist sieben Faden lang.

Diese Fischerei beginnt erst am 15. September und darf bis zum 1. Oktober nur auf dem Boden des Haffes betrieben werden. Nur den Segel-Fischern der Aemter Ruß und Prökuls ist es gestattet, auch während der Lachszeit mit Bradden zu fahren, jedoch dürfen sie sich der Litthauischen Seite nach Osten zu nicht weiter als bis an die Esze nähern, und nach Norden nicht weiter als bis an die gerade Linie von dem nördlichen Ende der Esze nach

nach der Bulwyk fahren. Nach dem 1. Oktober aber, und wenn die Lachswehren aufgehoben sind, dürfen die Braddengarne allenthalben ausgeworfen werden. Der Dorfschaft Schwarzort ist zu keiner Jahreszeit gestattet, die Braddenfischerei über den Negelnschen Hacken hinaus zu treiben.

Wer Garne mit engeren Maschen anwendet, oder gegen eine der obigen Vorschriften fehlt, hat Geldstrafe bis funfzig Thaler verwirkt.

§. 20.

c. Keitelfischerei.

Das Keitelgarn besteht aus einem fünf bis sechs Faden langen und ein bis zwei Faden hohen, spitz zugehenden Sack von Hanf, welcher inwendig mit einer Kehle versehen ist. Der Umfang der vordersten Oeffnung desselben beträgt zwei bis sechs Faden. An keiner Stelle des Keitels, mit Einschluß des hintern schmalen Theiles desselben (des sogenannten After- oder Achtergarns), dürfen die Maschen enger als dreiviertel Zoll im Quadrat sein.

Wer ein Keitelgarn mit engeren Maschen zum Fischfange gebraucht, verliert das Garn und verfällt in eine Strafe bis funfzig Thaler. Ausnahmsweise ist jedoch zum Stintfang der Gebrauch von Keitelgarnen mit Maschen bis zu ein achtel Zoll im Quadrat:

a) vorlängs der Esze in der Zeit vom 15. April bis zum 1. Mai, und
b) in dem westlich der Linie von Roßitten auf Taktau befindlichen Theile des Haffes vom 15. Juli bis zum 15. August und vom 1. Oktober bis zum Eintritt des Winters,

gestattet.

Der Betrieb der Keitelfischerei mit vollem Segel oder Winde, (das sogenannte Schwüren) wird bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler verboten; bei gleicher Strafe müssen die Keitelfischer bei Ausübung dieser Fischerei stets wenigstens funfzig Faden von einander entfernt bleiben.

Der Betrieb der Keitelfischerei im kurischen Haffe ist nur den hierzu berechtigten Einwohnern derjenigen Ortschaften, welche südlich der Linie von Lickerorth auf Grabsterorth liegen, imgleichen den Fischerbauern zu Nidden (§. 13.), bis zu dieser Linie hin und nur auf dem Boden, nicht auf den flachen Stellen des Haffes gestattet.

Wer die Keitelfischerei auf den flachen Stellen des vorbezeichneten südlichen Theils des Haffes, oder vor dem 1. Juni oder nach dem 1. Oktober treibt, verfällt in die in den §§. 5 und 6. bestimmten Strafen.

Im nördlichen Theile des kurischen Haffes von der Linie von Lickerorth auf Grabsterorth an, bleibt die Keitelfischerei bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler verboten.

Der Betrieb der Plaschkinnisfischerei, welche mit einem dem Keitel ähnlichen, aber kleinern, gewöhnlich mit Bügeln versehenen Netze ausgeübt wird, ist auf dem ganzen kurischen Haff bei funfzig Thaler Strafe untersagt.

§. 21.

2) Fischerei mit Böten ohne Segel. a. Windkartel-Fischerei.

Die Windkartelfischerei wird nur an den Ufern des Haffes betrieben. Das Netz ist aus reinem Hanf gearbeitet und besteht aus zwei Flügeln und einer Mettritze. Die Simme oder Einfassung ist von Lindenbast, woran Floßhölzer befestigt sind, und die Leine des Garnes, welche den Grund des Wassers berührt, ist mit Steinen versehen.

Jeder

Jeder Flügel darf höchstens einhundert Faden in der Länge und drei Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln können mit anderthalb Zoll im Quadrat anfangen und müssen an der Mettritze mit mindestens einem Zoll im Quadrat endigen; die Mettritze darf nicht mehr als acht Faden enthalten; die Maschen derselben können mit einem Zoll im Quadrat anfangen, und müssen mit mindestens einem halben Zoll im Quadrat endigen. Der Gebrauch eines mit engeren Maschen versehenen Garns wird mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler bestraft.

Diese Fischerei beginnt, sobald das Haff vom Eise befreit ist und die Gewässer in die Ufer zurückgetreten sind, und dauert bis zum 1. Juni. Vom 1. Juni bis Michaelis ist dieselbe bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler verboten. Nach Michaelis darf sie aber wieder betrieben und bis zum Winter fortgesetzt werden.

§. 22.

b. Doben-Fischerei.

Die Krackerortschen Fischer, welchen ausschließlich die Dobenfischerei in der sogenannten Dobe zusteht, bedienen sich hierzu des Dobennetzes, welches aus zwei Flügeln und einer Mettritze besteht. Bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler dürfen die Flügel nicht über einhundert und zwanzig Faden Länge und fünf Faden Breite haben, und die Maschen in den Flügeln nicht unter zwei Zoll und in der Mettritze nicht unter einem und einem halben Zoll im Quadrat groß sein.

Bei dieser Fischerei ist ausnahmsweise das Pumpen und Jagen gestattet. Dieselbe beginnt am 15. September und dauert bis zum Eintritt des Winters.

§. 23.

3) Stellfischerei.
a. Lachsfischereien.
aa. mit großen Lachswehren.

Bei großen Lachswehren dürfen die Maschen in der Netzwand (Tinklasßaunamassis) bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler nicht enger als drei Zoll im Quadrat sein.

Die Länge und Breite der Netze selbst richtet sich nach der jedesmaligen Breite und Tiefe des Stromes, welcher querüber mit der Lachswehre (Takisch oder Takisza) verstellt wird.

Diese dürfen zwar die ganze Breite des Stromes einnehmen, müssen aber so eingerichtet sein, daß an der einen Uferseite ein Theil des Netzes ohne Schwierigkeit gesenkt oder weggenommen und so die zur Durchfahrt der Kähne und Holzflöße erforderliche Oeffnung gewonnen werden kann. Um den Lachsfang nicht zu stören, dürfen Kähne nur bei Tage und nur mit gestrichenen Segeln durchgehen. Den Holzflößern ist der Durchgang nur in den beiden letzten Tagesstunden vor Sonnenuntergang gestattet. Das Oeffnen und Wiederverschließen des Durchgangs liegt den Pächtern der Lachswehre ob.

Den Pächtern der großen Lachswehre bei Skirwieck und Schiesche bleibt es nachgelassen, vor ihren Lachswehren, so oft die Witterung es zuläßt, eine Fischerei mit Kähnen anzuordnen. Zu dem Ende können sie ein Zugnetz (Leidomassis oder Tinklas-Leidzamaßis), und ein Vorstellnetz (Metomage, oder Tinklas-Mettomaßis) zu Hülfe nehmen und solche zur Beförderung des Lachsfanges, nach Art der kleinen Fischerei, mit Böten durchziehen. Die Maschen in diesen Netzen dürfen aber durchgängig nicht enger, als drei Zoll im Quadrat sein, wi-

widrigenfalls die Lachswehrpächter in eine Geldstrafe bis funfzig Thaler verfallen. Bei gleicher Strafe müssen sie gleich nach beendigtem Zuge das Vorstellnetz wiederum herausnehmen oder senken.

Vor den Lachswehren können auch Säcke (Wenter) und Kullen angebracht werden, um den Lachs, wenn er von der Netzwand zurückkehrt, einzufangen, und es ist den Pächtern gestattet, so viel Wenter und Kullen, als sie zuträglich und da, wo sie es am angemessensten finden, anzusetzen.

Die Pächter der großen Lachswehre sind bei einer Strafe bis funfzig Thaler verbunden, über den Fang und den Absatz der Lachse genaue Register zu führen und solche erforderlichenfalls zu beschwören.

Die Lachswehre dürfen nicht vor dem 15. Mai geschlagen und müssen spätestens am 30. September ausgehoben werden.

§. 24.

bb. mit kleinen Lachsstellen.

Die kleinen Lachsstellen werden nicht in den Strömen, sondern im Haffe selbst aufgestellt. Sie dürfen bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler nicht nach Art der vorerwähnten großen Lachswehren eingerichtet werden, vielmehr sind hiezu blos Säcke (Wenter) und Panten verstattet. Letztere bestehen aus zwei mit einem Leidings oder Lädings (einer Netzwand) verbundenen Säcken (Wenter), deren einer die gewöhnliche Größe eines Haffsackes von sieben Faden, der andere aber bei einer Geldstrafe bis zu funfzig Thaler nicht mehr als vier Faden in der Länge haben darf. Die Länge des Lädings darf nicht mehr als sechzig Faden betragen.

Wer sich eines längeren Lädings bedient, hat fünf Thaler Strafe und im Wiederholungsfalle außerdem die Konfiskation des Netzes verwirkt. In gleiche Strafe verfällt der Inhaber einer kleinen Lachsstelle, welcher mit derselben weiter als er berechtigt ist, in die Tiefe des Haffes geht.

Die alten Gränzen sämmtlicher Lachsstellen werden zwar beibehalten, jedoch muß von den Inhabern der Lachsstellen alles das beobachtet werden, wozu nach den nachfolgenden §§. 27. bis 31. dieser Ordnung die Sackfischer verpflichtet sind, widrigenfalls sie die in jenen Paragraphen angedrohten Strafen verwirken. Was bisher in Ansehung der s. g. großen und kleinen Pächter und der Privilegirten Rechtens gewesen ist, bleibt in Kraft. Uebrigens darf bei fünf Thaler Geldstrafe Keiner eine neue Lachsstelle so einrichten, daß eine ältere durch solche gedeckt und ihre Rinne gesperrt werde.

§. 25.

cc. mit Lachsnetzen.

Außer den großen Lachswehren und den kleinen Lachsstellen dürfen an Orten, wo die Aufsichtsbehörde es als unschädlich gestattet, Lachsnetze ausgestellt werden, welche aber nur aus einem Flügel von nicht mehr als dreißig Faden Länge und nicht mehr als einem und einem halben Faden Breite mit Maschen zu mindestens drei Zoll im Quadrat bestehen dürfen.

Wer dieses Maß nicht beobachtet, verfällt in fünf Thaler Geldstrafe.

§. 26.

b. Staacknetz-Fischerei.

Zur Ausübung der Staacknetzfischerei bedient man sich dreifacher, zwölf Faden langer und zwei Faden breiter Netze, deren Maschen im mittleren Netz (der sogenannten Schlänge) bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler nicht enger als

als anderthalb Zoll im Quadrat sein dürfen. Bei dieser Fischerei darf der Fischer seine Netze, sobald solche aufgestellt sind, bei Verlust der Geräthschaften und des Garnes, der Konsfiskation der gefangenen Fische und einer Geldstrafe bis funfzig Thaler, nicht umrudern.

§. 27.

c. Sackfischerei.

Die Fischsäcke (Wenter), welche vermittelst Stangen (Pricken) von drei bis vier Faden Länge auf dem Grunde des Haffes befestigt werden, sind aus reinem Hanf verfertigt und bestehen aus vier Bügeln und drei Hauptstücken. Das Stück zwischen den beiden ersten Bügeln heißt der Vorderbauch, das Stück zwischen dem zweiten und dritten Bügel der Mittelbauch, und das Stück zwischen dem dritten und vierten Bügel die Stagge oder Staggin; außerdem ist jeder Sack mit inneren Kehlen (Jnkeln) versehen. An der Oeffnung eines jeden Sackes befinden sich zwei Flügel, einer an jeder Seite, welche man Sparnay nennt und welche ebenfalls angepríckt werden.

Die Maschen in den Flügeln und dem Vorderbauche sind gleich groß und dürfen nicht enger als zwei Zoll, im Mittelbauche müssen sie wenigstens anderthalb und in der Stagge wenigstens einen Zoll im Quadrat weit sein, bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler.

Nur bei den Aal- und Neunaugensäcken wird ein engeres, und zwar bei den ersteren das halbe Maaß der vorgedachten Maschen gestattet; bei den Neunaugensäcken können im Vorderbauche die Maschen einen Zoll, im Mittelbauche und nach der Stagge zu einen viertel Zoll breit sein.

Jeder Sack hat im Innern zwei mit Hanffäden fest angespannte Einkehlen (Jnkeln), wovon die erstere und größere im Mittelbauche, die zweite und kleinere in der Stagge befestigt ist, und deren Oeffnungen in gerader Linie hinter einander angebracht sind. Die Säcke werden gewöhnlich paarweise im Haffe aufgestellt und mit einem aufrecht stehenden Garne verbunden, welches letztere Leidings oder Lädings genannt wird. Die Oeffnung des Sackes zwischen den Pricken, deren sechs bis sieben zu einem Sacke gebraucht werden, bleibt allein zum Fischfange bestimmt.

Die Länge der Leidings muß bei den gewöhnlichen Säcken oder Panten — wenn nämlich nur zwei Säcke verbunden mit einem Leidings aufgestellt sind — nicht mehr als zehn Faden und die Breite nicht mehr als drei Faden betragen.

Bei den doppelten Säcken — wo vier Säcke mit Leidings verbunden aufgestellt sind — darf der Leidings höchstens dreißig Faden Länge und die ganze Breite desselben nur siebenzehn Maschen halten.

Die Rinnbahn bei den einfachen Säcken wird auf einen Faden, bei den doppelten aber auf höchstens fünf Faden bestimmt.

Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, hat außer der Konfiskation der Säcke fünf Thaler Geldstrafe zu gewärtigen.

Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler darf kein Sackfischer der Tiefe zu nahe kommen. Bei gleicher Strafe müssen die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder durch Tonnen, Bollen oder Boyen bezeichneten Hauptschiffahrtsrichtungen in dem flachen Haffwasser in einer Breite von zwanzig Ruthen von Säcken jeder Art frei bleiben.

 Die

Die Sackfischer müssen wie bisher die Säcke noch vor Sonnenuntergang aufstellen und dürfen solche nicht eher als nach Sonnenaufgang öffnen, auch in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei fünf Thaler Geldstrafe auf dem Haffe sich nicht aufhalten.

§. 28.

aa. mit Schnepelsäcken;

Zu einer Schnepelpante gehören vier Säcke mit einem Leidings von dreißig Faden. Sie werden in einem Bogen mit der konvexen Seite gegen die Einkehle des Haffes hin ausgestellt. Die Oeffnung der Schnepelsäcke enthält ungefähr zwei Faden in der Länge, und der Leidings ist mit einer Simme oder Einfassung von Lindenbast versehen. Die Schnepelpanten müssen in Reihen aufgestellt werden und die Rinnen zwischen den Reihen mindestens dreißig Faden breit bleiben; der Raum zwischen den Panten einer jeden Reihe wird auf mindestens dreißig Faden bestimmt. Wer hiegegen fehlt, hat fünf Thaler Geldstrafe verwirkt. Die Schnepelpanten dürfen zu jeder Jahreszeit, mit Ausschluß der Zeit vom 15. Mai bis zum 1. Oktober, ausgestellt werden. Wer in der Zeit vom 15. Mai bis zum 1. Oktober Schnepelsäcke ausstellt, hat eine Geldstrafe bis funfzig Thaler verwirkt.

§. 29.

bb. mit Aalsäcken;

Die Aalsäcke werden paarweise ausgestellt und ebenfalls mit einem Leidings eingefaßt. Die Oeffnung zwischen den fünf Pricken, womit diese beiden Säcke befestigt sind, enthält wenigstens drei Faden in der Länge. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Säcke und der Größe der Maschen findet der §. 27. Anwendung.

Der Aalfang darf zwar im Gemenge betrieben werden, jedoch dürfen an den Schwarzorthschen Ufern nur die Ortschaften Schwenzeln, Drawehnen und Gaitzen, gemeinschaftlich mit der Dorfschaft Schwarzorth, Aalpanten ausstellen und den Aalfang betreiben. Znr Verhütung von Streitigkeiten zwischen den berechtigten Ortschaften soll bei fünf Thaler Geldstrafe zwischen den Stellen, wo die Aalpanten aufgestellt werden, jederzeit ein Zwischenraum von dreihundert und funfzig Faden zum Durchzuge anderer Fische frei bleiben, und eine jede der genannten Ortschaften ihre Panten in einer besonderen Reihe aufstellen, auch sollen jährlich die Reihen unter ihnen gewechselt werden; dergestalt, daß, wenn z. B. die Dorfschaft Schwenzeln ein Jahr die erste Reihe inne gehabt, selbige im folgenden Jahre ihre Panten auf die letzte Reihe bringen muß.

Der Aalfang mit Säcken und Panten ist nur vom 15. August bis zum 8. Oktober gestattet. Wer ihn außer dieser Zeit betreibt, wird mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler bestraft.

§. 30.

cc. mit gewöhnlichen Haffsäcken.

Die gewöhnlichen Haffsäcke, welche die §. 27. angegebene Einrichtung und Maschenweite haben, werden mit fünf bis sieben Pricken in der dort beschriebenen Art neben einander aufgestellt und mit Leidings verbunden.

Von der Zeit ihrer Aufstellung gilt dasselbe, was §. 28. in Betreff der Schnepelsäcke angeordnet ist.

§. 31.

dd. mit Neunaugensäkken;

Die Neunaugen werden in Säcken von der Beschaffenheit der gewöhnlichen Haffsäcke gefangen. Jedoch bedürfen die Neunaugensäcke keiner Leidings, sie

sie werden nur mit drei Pricken befestigt und haben kleinere Maschen. (§. 27.) Um Michaelis wird mit Ausstellen der Neunaugensäcke der Anfang gemacht, und es darf damit, bis zur Mitte des Monats Januar fortgefahren, bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler aber der Neunaugenfang weder früher noch später betrieben werden. Bei Stellung dieser Säcke muß dasselbe beobachtet werden, was im §. 24. bei den kleinen Lachsstellen festgesetzt worden, bei Vermeidung der daselbst erwähnten Strafe.

§. 32.

4. Kleine Fischerei am Rande des Haffes:
a. Klipp=, Plötz= oder Kaulbars=Fischerei;

Die Klippe ist ein aus reinem Hanf geknittetes Garn, bestehend aus zwei Flügeln und einer Mettritze, welches von zwei Menschen am Ufer herumgezogen wird, während ein Dritter nebenher mit einem Bote fährt, um das Netz, wenn es irgendwo hängen bleibt, wieder frei zu machen.

Jeder Flügel darf nicht mehr als dreißig und die Mettritze nicht mehr als zwei Faden in der Länge, und Flügel wie Mettritze dürfen nicht mehr als einen und einen halben Fuß in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln sind am Anfange mindestens einen Zoll im Quadrat weit, gegen die Mettritze zu dürfen dieselben aber bis zu einem halben Zoll und in der Mettritze selbst zuletzt ganz enge zusammenlaufen. Wer ein Garn anwendet, dessen Einrichtung diesen Bestimmungen zuwider ist, hat fünf Thaler Geldstrafe zu gewärtigen. Mit diesem Gezeuge ist erlaubt, zu jeder Jahreszeit in dem Haffe zu fischen.

§. 33.

b. Waadegarn, (Ziehnetz=) Fischerei.

Das Waadegarn darf in jedem Flügel nicht mehr als neunzig und in der Mettritze nicht mehr als drei Faden Länge, desgleichen oben drei, unten aber vier Faden Breite haben. In den Flügeln fangen die Maschen mit zwei Zoll im Quadrat an und laufen mit einem Zoll gegen die Mettritze, in dieser aber zuletzt ganz dicht zu. Das Tauwerk darf an jedem Flügel nicht über dreihundert und funfzig Faden lang sein. Wer seine Gezeuge mit kleineren Maschen versieht oder längeres Tauwerk anbringt, hat fünf Thaler Geldstrafe verwirkt.

Diese Fischerei darf zu jeder Jahreszeit ausgeübt werden.

§. 34.

c. Brassen= oder Bressen=Fischerei.

Das zum Bressen= oder Brassenfange besonders eingerichtete Netz ist dreißig Faden lang und acht Fuß tief und mit Maschen von zwei und ein achtel Zoll im Quadrat versehen.

Diese Fischerei wird mit Handkähnen vom 15. Mai bis zum 30. Juni betrieben. Wer dieselbe zu einer anderen Zeit betreibt, oder dabei Netze mit einer geringern als der vorerwähnten Maschenweite anwendet, verfällt in eine Geldstrafe bis funfzig Thaler.

§. 35.

d. Stintgarn=Fischerei.

Das zum Stintfange besonders gefertigte Netz besteht aus zwei Flügeln und einer Mettritze. Jeder Flügel darf nicht mehr als funfzig und die Mettritze nur drei Faden in der Länge und einen Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln sind am Anfange ein und einen halben Zoll im Quadrat weit; dieselben verkleinern sich bis zur Mitte der Mettritze bis auf einen halben Zoll und haben von da bis zum Ende derselben einen achtel Zoll im Qua=

Quadrat. Mit diesem Netze wird wie mit der Klippe gefischt, es darf jedoch mit demselben nur bis zum 1. Juni und im Winter unter dem Eise gefischt werden.

Wer außer dieser Zeit oder mit einem vorschriftswidrigen Stintgarn fischt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern.

§. 36.

e. Aal=Angel=Fischerei.

Zu der Aal=Angelfischerei gebraucht man Leinen von dünnem Hanf oder starker Flachsschnur von fünf und zwanzig bis vierhundert und achtzig Faden Länge, an welchen sich haufenweise einen Fuß lange dünne weiße Schnüre mit Haken (Meßkern) befinden, woran als Köder Würmer befestigt sind. Dieselben werden auf den Grund des Haffes hinabgesenkt und am andern Morgen wieder aufgehoben, um die Aale abzulösen und die Angeln mit neuer Ankörnung zu versehen. Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler dürfen statt der Würmer nicht junge Fische als Köder und keine Haken (Meßkern) unter einem sechszehntel Zoll Stärke gebraucht werden.

Den Einsassen in Sarkau ist nach wie vor das Auslegen ihrer Aal=Angeln nur längs der Nehrung oder der Westseite des Haffes mit Ausschluß der im §. 10. dieser Ordnung bezeichneten Einkehle des Haffes gestattet. Dieselben dürfen zum Betriebe dieser Fischerei ausnahmsweise (§. 14.) einige Wochen nach einander auf dem Haffe bleiben.

§. 37.

II. Winter=Fischerei. Allgemeine Bestimmungen.

Die Winterfischereien sind nicht auf die Ufergränzen beschränkt, es soll vielmehr jeder Dorfschaft frei bleiben, zu ihren Zügen die schicklichsten Stellen auszuwählen; nur dürfen diejenigen, welche in einem südlich oder nördlich der Linie von Lickerorth auf Grabsterorth gelegenen Ort wohnen, die Winterfischerei nur auf der südlichen oder nördlichen Seite dieser Linie betreiben. Auch darf kein Winterzug über eintausend Faden im Umfange haben.

Wer hiergegen fehlt, verfällt in fünf Thaler Geldstrafe.

Jede Art von Winterfischerei ist sowohl bei Tage als zur Nachtzeit und so lange das Haff mit Eise belegt ist, gestattet.

§. 38.

Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Ausstellen seiner Winternetze gemacht hat, dieselben nicht während der nächstfolgenden vier und zwanzig Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stelle bedienen.

§. 39.

Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug setzen, der entweder durch eine Stange, durch aufgesetzte Eisstücke oder mittelst der ins Eis gehauenen Axt oder auf andere Weise kenntlich gemacht oder ihm sonst bekannt geworden ist.

§. 40.

1. Fischen mit dem Wintergarne.

Das Wintergarn besteht aus zwei Flügeln, deren jeder nicht länger als einhundert Faden und aus einer Mettritze, welche nicht länger als fünf Faden sein darf. In dem Vordertheil der Flügel müssen die Maschen nicht unter zwei und einen halben Zoll, gegen die Mettritze zu nicht unter einem Zoll, und in

in der Mettritze selbst nicht unter drei Viertel Zoll im Quadrat weit sein, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis funfzig Thaler.

§. 41.

2. Winter-Fischerei mit kleinem Gezeuge.

Zur Winterfischerei mit kleinem Gezeuge bedient man sich der oben §§. 26. bis 31. erwähnten Netze und Säcke unter dem Eise, sowie der Stintgarne, bei welchen letzteren auch die sonst verbotenen Häkel gebraucht werden können (§. 46.).

Findet sich der Stintfisch in einem oder dem andern Winter nur auf einer Stelle des Haffes vor, so soll jeder zu dieser Fischerei Berechtigte an diesem Orte einen Zug zu thun befugt sein.

§. 42.

Netze mit vorschriftswidrigen Maschen.

Der Gebrauch zu eng gemaschter Netze wird in allen Fällen, außer den in den §§. 18. bis 41. bestimmten Geldbußen, mit Konfiskation der vorschriftswidrigen Gezeuge und der damit gefangenen Fische gestraft.

§. 43.

III. Das Stechen der Fische mit Speeren.

Das Stechen der Fische mit Speeren bleibt erlaubt.

§. 44.

Unerlaubte Fischerei-Arten.

Neue und andere Arten der Fischerei, als die §§. 17. bis 43. erwähnten, dürfen ohne vorhergegangene Untersuchung und ausdrückliche Erlaubniß der Regierung nicht betrieben werden.

§. 45.

Die nachstehend beschriebenen Arten des Fischfanges sind unter allen Umständen unstatthaft:

1) Das Pumpen (Spurkti) und das Jagen, wobei eine lange Stange, an welcher eine Art von hölzerner Traube oder ein Leder befestigt ist, unter dem Wasser auf- und abgestoßen, und dadurch ein starkes Getöse verursacht wird. Nur bei der Dobenfischerei (§. 22.) ist ausnahmsweise das Pumpen und Jagen gestattet.
2) Das Klappern und Bullern, welches von dem Pumpen nur dadurch sich unterscheidet, daß hier das Getöse durch Klappern oder Schlagen mit einem Stocke auf das Fahrzeug verursacht wird.
3) Das Steiern, bei welchem zwei Kähne, gewöhnlich Keitelgefäße, nachdem ein Keitelgarn durch zwei, zwanzig bis vierzig Faden lange Leinen an denselben befestigt, ins Haff eingelassen und ausgebreitet worden, unter Segel gehen und in gleicher Richtung ungefähr drei bis fünf Faden von einander entfernt, eine Strecke des Haffes durchlaufen, bevor die Netze gelichtet werden.
4) Das Aufsetzen der Quäste, welches darin besteht, daß Bündel Strauch, die an einer Pricke befestigt sind, ins Haff gelegt werden.
5) Die sogenannte Plaschkinnisfischerei (§. 20.).

§. 46.

Der Gebrauch des Häkels — nämlich des letzten oder hintersten Theils der Mettritze bei den Stintnetzen und den bei der Winterfischerei gebrauchten Netzen — ist bei allen Sommerfischereien verboten.

§. 47.

§. 47.

Strafen für deren Ausübung.

Wer eine unerlaubte Fischereiart (§§. 44. bis 46.) betreibt, hat den Verlust des Geräthes und Garnes, sowie die Wegnahme der etwa schon gefangenen Fische und außerdem eine Geldstrafe bis funfzig Thaler (§§. 5. und 6.), im vierten Kontraventionsfalle aber, wenn er ein Fischereiberechtigter ist, zugleich die Berechtigung zum Fischen (§. 7.) verwirkt.

Dritter Abschnitt.

Verhalten der Fischer bei dem Fischen und der Benutzung des gewonnenen Fischfanges.

§. 48.

Behandlung der gefangenen Laichfische und des Fischsaamens.

Die Fischer sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis fünf Thaler, gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen, sobald sie solche bemerken, zu vermeiden, sondern auch die gefangenen laichenden Fische, die gefangene Fischbrut und den Fischsaamen mit der gehörigen Vorsicht sogleich ins Wasser zurück zu werfen.

§. 49.

Wer Laichfische, Fischbrut oder Fischsaamen verkauft, zum Thrankochen, zur Fütterung und Mästung des Federviehes und der Schweine verwendet oder irgendwie gebraucht, vernichtet oder verdirbt, hat eine Geldstrafe bis funfzig Thaler verwirkt. Den Regierungen bleibt vorbehalten, durch die Amtsblätter näher zu bestimmen, was als Fischbrut zu betrachten ist.

§. 50.

Verbot: a. des Auswerfens von Ballast in das Haff;

Die Fischer müssen beim Fischfange Alles vermeiden, wodurch der Schiffahrt auf dem Haffe Nachtheil erwachsen könnte. Es darf daher aus den Fischerkähnen kein Ballast in das Haff geworfen werden.

§. 51.

b. des Verrückens der Tonnen, Bollen od. Boyen.

Die Fischer haben ferner bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bollen oder Boyen durch die Netze nicht fortgezogen werden. Wer die Tonnen, Bollen oder Boyen vorsätzlich verrückt, verfällt in eine Geldstrafe bis funfzig Thaler. Geschieht die Verrückung aber aus Versehen, so muß der Fischer dieses bei gleicher Strafe sogleich dem betreffenden Fischereibeamten anzeigen. Ueberhaupt müssen sämmtliche Fischereiberechtigte sich alle Maaßregeln, welche zur Beförderung der Schiffahrt im Haffe für nothwendig oder nützlich erachtet werden sollten, ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 52.

Maaßregeln zum Schutze der Winterwege auf dem Haffe.

Die Fischer dürfen die zur Bezeichnung der Winterwege auf dem Haffe ausgesetzten Zeichen weder zerstören noch versetzen. Jag- oder Zeßlöcher dürfen in einen schon gebahnten Winterweg nicht gehauen werden, sondern müssen von demselben zu jeder Seite wenigstens sechs Schritt entfernt bleiben. Zur Verhütung von Unglück sind bei der Winterfischerei die ausgehauenen Eisstücke jedesmal am Einlasse sowohl, wie beim Auszuge aufrecht zu stellen und auch die

die gemachten Löcher durch Fusen oder Strauch zu bezeichnen. In dieser Beziehung müssen die Fischer sich überhaupt allen etwa von der Polizeibehörde anzuordnenden Vorkehrungen und Vorschriften ohne Entschädigung unterwerfen.

§. 53.

Behandlung der Pricken.

Bei allen Sackfischereien müssen die Stellen mit hohen, mit der Hausnummer des Eigenthümers versehenen Pricken bezeichnet, und diese nach beendigter Fischerei wieder ganz herausgezogen werden, bei Vermeidung von fünf Thaler Geldstrafe.

Wer die vom Winde oder von den Wellen abgebrochenen Pricken nicht sofort herauszieht, verfällt in dieselbe Strafe; wer Pricken unter dem Wasser abbricht oder absägt, hat zehn Thaler Geldstrafe verwirkt. Wer Säcke mit versengten Pricken unter dem Wasser versteckt, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis funfzig Thaler.

§. 54.

Bestrafung derjenigen, welche fremde Säcke aufheben.

Wer fremde Säcke aus der wasserrechten Lage bringt oder aufhebt, verfällt in fünf Thaler Geldstrafe.

§. 55.

Ein an fremden Netzen oder Säcken begangener Diebstahl wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

§. 56.

Entschädigung der Sackfischer für den durch auseinandergerissene Holzflöße entstandenen Schaden.

Sollte durch auseinandergerissene Holzflöße den Sackfischern ein Schaden zugefügt werden, so können letztere nur dann eine Entschädigung fordern, wenn die Mannschaft des Flosses durch schlechtes Zusammenheften der Hölzer, unterbliebenes Rudern, nicht gehörig wahrgenommenes Segelstreichen oder andere grobe Fahrlässigkeiten, die Zertrümmerung des Flosses verschuldet hat. In solchen Fällen müssen die Unternehmer der Holzflößereien selbst, mit Vorbehalt des Regresses an ihre Leute, für den desfallsigen Schadenersatz aufkommen.

§. 57.

Verbot zur Verhütung gegenseitiger Störungen der Fischer.

Bei der Fischerei mit Böten ohne Segel darf kein Fischer sich in den Zug desjenigen legen, der schon fischt. Bei der Segelfischerei darf kein Fischer in die Zuglinie eines andern, der vor ihm die Netze ausgeworfen hat, auch kein Fischer, der schon an irgend einer Stelle des Haffes im Fischen begriffen ist, in die Zuglinie eines andern einbiegen. Jede Kontravention gegen diese Vorschrift wird, Falls nicht dabei ein den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts unterliegendes Vergehen eintritt, mit fünf Thaler Geldstrafe belegt.

§. 58.

Jeder Fischereiberechtigte, welchem nicht blos das Recht der Fischerei zum häuslichen Bedarf oder zur Tisches Nothdurft zusteht, darf über die durch die gesetzmäßige Ausübung seiner Fischereigerechtigkeit gewonnenen Fische frei verfügen.

§. 59.

Bestimmungen wegen Findens von Bernstein.

Der bei Gelegenheit der Fischerei gefundene Bernstein muß innerhalb drei Tagen dem Berechtigten abgeliefert werden.

Der Finder ist in diesem Falle befugt, ein Zehntel des Werths als Belohnung zu fordern. Wer die Anzeige des Fundes über drei Tage verzögert, macht

macht sich der Belohnung verlustig; wer den Fund auf Befragen des Richters ableugnet, wird außerdem als Dieb bestraft.

Die in den §§. 3 bis 12. des Zusatzes 228. des Ostpreußischen Provinzialrechts enthaltenen Strafbestimmungen, werden in Bezug auf das kurische Haff hierdurch aufgehoben.

§. 60.

Größe und Beschaffenheit der Tonnen.

Geschieht der Verkauf der Fische im Großen und tonnenweise, so dürfen dazu acht Monat nach Publikation dieser Ordnung nur Tonnenmaaße benutzt werden, welche einhundert Quart enthalten und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind. Kontraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis fünf Thaler und Konfiskation der unrichtigen Maaße bestraft.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beaufsichtigung des Fischereiwesens und bei Bestrafung der Fischerei-Kontraventionen.

§. 61.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Aufsicht über die Fischerei im kurischen Haffe und in den in dasselbe einmündenden Flüssen, so wie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerordnung überall pünktlich befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben der Ober-Fischmeister und die ihm untergeordneten Beamten zu führen. Die Fischer sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis einen Thaler verpflichtet, den amtlichen Anordnungen des Ober-Fischmeisters und der ihm untergeordneten Beamten unbedingt Folge zu leisten.

Ist die Widersetzlichkeit mit ehrenrührigen Aeußerungen oder Thätlichkeiten verbunden, so kommen die Strafen der Injurien oder der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amts in Anwendung.

§. 62.

Flagge und Abzeichen der Fischerei-Aufsichts-Beamten.

Damit sich Niemand mit Nichtkenntniß der Person der Aufsichtsbeamten entschuldigen kann, soll der Ober-Fischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der Preußische Adler befindet und an seinem Kahne einen Wimpel mit dem Preußischen Adler führen und die Unterbeamten sollen stets ein metallnes Schild, auf welchem ihre Dienststellung bezeichnet ist, auf ihrer Brust tragen, an ihrem Kahne aber im Wimpel einen Preußischen Adler und außerdem noch eine rothe Flagge, in deren Mitte sich gleichfalls ein Preußischer Adler befindet, führen. Jeder Fischer ist, sobald die Flagge eines Fischerei-Polizeibeamten aufgezogen wird, bei einer Geldstrafe bis funfzig Thaler verpflichtet, sogleich die Segel zu streichen und darf nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat.

§. 63.

Bezeichnung der Segel führenden Fischerei-Gefäße und Führung der vorschriftsmäßigen Flagge.

In der äußeren Wand der Hinterkajüte eines jeden Segel führenden Fischereigefäßes muß, bei einem bis zehn Thaler Strafe, der Vor- und Zuname und der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Oelfarbe eingestrichenen Buchstaben von zwei Zoll Höhe und einem viertel Zoll Stärke eingeschnitten

ten sein. Bei gleicher Strafe muß jeder Fischer bei Ausübung der Fischerei auf der Spitze des Mastes seines Gefäßes eine wenigstens zwei Fuß lange und einen Fuß breite Flagge von derjenigen Farbe führen, welche der Ortschaft, woselbst er seinen Wohnsitz hat, von der betreffenden Provinzialbehörde ertheilt worden ist. Wer auf seinem Fischereigefäße die Flagge einer Ortschaft führt, welcher er nicht angehört, verfällt in eine Geldstrafe bis funfz g Thaler.

§. 64.

Ergänzende Strafbestimmung.

Alle Uebertretungen der in dieser Fischereiordnung enthaltenen Vorschriften, welche nicht mit besonderen Strafen bedrohet sind, unterliegen einer Geldbuße bis fünfundzwanzig Thaler.

§. 65.

Ressort der Fischerei-Polizeigerichtsbarkeit.

Ueber die Kontraventionen, welche nach den Bestimmungen dieser Fischereiordnung den Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei nach sich ziehen und über die Fälle, in welchen ein Kriminal-Verfahren einzuleiten ist, steht nur dem ordentlichen Gerichte die Entscheidung zu.

Die Untersuchung der übrigen Kontraventionen soll der Ober-Fischmeister führen und darin durch ein Resolut entscheiden.

§. 66.

Haffpolizei-Gerichtstage.

Zum Verfahren bei Fischereikontraventionen sollen monatlich wiederkehrende Haff-Polizeigerichtstage bestimmt und die Orte, an welchen sie zu halten sind, von der Regierung bekannt gemacht werden.

§. 67.

Form des Verzeichnisses der vorgefallenen Kontraventionen.

Die Fischerei-Aufsichtsbeamten, welche keinen der Haffgerichtstage versäumen dürfen, übergeben spätestens vierzehn Tage vorher dem Ober-Fischmeister, nebst den abgepfändeten Sachen, ein Verzeichniß sämmtlicher, in den ihnen zur speziellen Verwaltung anvertrauten Fischereibezirken vorgefallenen Fischereikontraventionen, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern die Anzeige:

1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Kontravenienten,
2) des Gegenstandes,
3) der näheren Umstände, als der Zeit und der Stelle der Kontravention und Ertappung, ob die Kontravention zum ersten Mal oder wiederholt verübt, ob sie mit Gewalt oder Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden gewesen sei;
4) der Zeugen und sonstigen etwanigen Beweismittel, falls der Fischerei-Aufsichtsbeamte die Kontravention nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und
5) eine besondere Kolonne zu dem im folgenden Paragraphen bemerkten Zwecke,

enthalten muß.

§. 68.

Vorladung der Kontravenienten.

Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß der Ober-Fischermeister die Angeschuldigten sofort zu dem nächsten Haffgerichtstag durch einen vereideten Rent-

Rentamtsboten, einen Fischerei=Unterbeamten, oder durch Requisition der betreffenden Orts=Polizeibehörde, mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden Auszuges aus dem tabellarischen Verzeichnisse vorfordern lassen.

Der insinuirende Beamte bescheinigt in der fünften Kolonne des Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Haffgerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazialerkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Begehren die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 69.

Haffgerichts=Protokoll.

An jedem Haffgerichtstage wird von einem vereidigten Protokollführer ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Kontraventionen mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses geführt.

§. 70.

Gang des Untersuchungs=Verfahrens.

Zuvörderst werden die erschienenen Angeschuldigten einzeln vernommen und bei einem jeden wird unmittelbar nach seiner Vernehmung das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben.

§. 71.

Abfassung von Kontumazial=Erkenntnissen.

Alsdann wird gegen die Nichterschienenen die Strafe u. s. w. in contumaciam festgestellt und protokollirt. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Protokollführers beglaubigt, auf gleiche Weise, wie §. 68. erwähnt, behändigt und darüber am Rande des Protokolls ein Vermerk gemacht.

§. 72.

Das von jedem Haffgerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Ober=Fischmeister und Protokollführer, so wie von den anwesenden Fischerei=Aufsichtsbeamten unterzeichnet.

§. 73.

Wenn der am Haffgerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Fischerei=Aufsichts=Beamten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtigt, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen, oder die gegen ihn aufgestellten Beweise zu entkräften vermag. Dies muß aber am nächsten Haffgerichtstage geschehen, und der Angeschuldigte zu diesem Zwecke seine Vertheidigungszeugen entweder selbst gestellen, oder binnen acht Tagen deren Vorladung bei dem Ober=Fischmeister auswirken.

§. 74.

Rekurs an die Regierung und Berufung auf richterliches Gehör.

Gegen die vom Ober=Fischmeister ausgesprochenen Urtheile steht dem Angeschuldigten in denjenigen Fällen, in welchen dies nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften zulässig ist, Berufung auf rechtliches Gehör, in allen Fällen

Fällen aber das Niederschlagungs= oder Milderungsgesuch zu. Dieses Gesuch, durch dessen Wahl die sonst statthafte Provokation auf rechtliches Gehör ausgeschlossen wird, muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Haffgerichtstage bei Verlust des Rechtsmittels angebracht werden. Dem in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

Zur Entscheidung über das Gesuch wird das Haffgerichtsprotokoll und das Verzeichniß an die Regierung eingesandt, welche den Bescheid darauf sofort zu ertheilen hat.

§. 75.

Die Fischerei=Aufsichtsbeamten, deren Angaben die volle Beweiskraft (§. 73.) beiwohnen soll, müssen auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellt sein und dürfen auch an den erkannten Geldstrafen und Konfiskationen keinen Antheil beziehen.

§. 76.

Die erkannten Strafen sind auf Requisition des Ober=Fischmeisters durch das Domainen=Rentamt, oder wenn die Verurtheilten nicht Domainen=Einsassen sind, durch das Landraths=Amt zu vollstrecken.

Im Falle des Unvermögens sollen die erkannten Geldstrafen nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafen verwandelt werden.

§. 77.

Findet sich in dem Verzeichnisse §. 67. ein zur gerichtlichen Untersuchung geeigneter Fall (§. 65.) aufgeführt, so muß der Oberfischmeister hiervon sogleich die kompetente Gerichtsbehörde zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

§. 78.

Sportel=Freiheit.

Bei der Untersuchung und Aburtheilung der Fischereikontraventionen sollen, außer den für die Vorladungen in Polizei=Kontraventionssachen herkömmlich zu entrichtenden Meilengeldern, keine Sporteln stattfinden.

§. 79.

Die Vorschriften der Fischereiordnung finden außer dem kurischen Haff selbst auch auf die damit in Verbindung stehenden Gewässer in so weit Anwendung, als die Fischereiordnung vom 11. Juni 1792. auf denselben bisher gegolten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2555.) Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen. Vom 7. März 1845.

ad 20. n 7/7 77

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Um den von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragenen Wünschen wegen Aufhebung des fiskalischen Vorrechts hinsichtlich der Zögerungszinsen möglichst zu entsprechen, verordnen Wir, unter Abänderung des §. 3. des Gesetzes vom 7. Juli 1833., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

Der Fiskus soll fortan auch in Ansehung der Verbindlichkeit, Zögerungszinsen zu zahlen, in Friedenszeiten den Privatpersonen völlig gleichgestellt sein.

Dagegen soll derselbe während der Dauer eines Krieges von den bis zu dessen Ausbruch gegen ihn noch nicht rechtskräftig festgestellten oder während des Krieges fällig werdenden Forderungen Zögerungszinsen erst von dem Tage an zu entrichten verbunden sein, an welchem das Erkenntniß über die Forderung rechtskräftig wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Flottwell. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.